Der Einfluß des Staates auf die Besetzung der evang. Kirchenämter in Altpreußen und Bayern vor und seit 1918

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wolfgang Rauh
aus Memmingen

Approbiert am 17. Juli 1929

Memmingen
Verlags- und Druckereigenossenschaft e. G. m. b. H.
1929

Der Einfluß des Staates auf die Besetzung der evang. Kirchenämter in Altpreußen und Bayern vor und seit 1918

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wolfgang Rauh

aus Memmingen

Approbiert am 17. Juli 1929

Memmingen
Verlags- und Druckereigenossenschaft e. G. m. b. H.
1929

Referent: Univ.-Professor Dr. Wenzel

Inhaltsangabe

1. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1.

Literatur.

Allgemeines Kirchenblatt 1920.
Anschütz G.: Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1929.
Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin 1912.
Bayer. kirchliches Amtsblatt 1920, 1921, 1922, 1924, 1925, 1927.
Bayer. Regierungsblatt 1809, 1847, 1849, 1853, 1869.
Boche K. G.: Der preußische legale evangelische Pfarrer. Braunschweig 1875.
Bredt J. V.: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin 1922, 2 Bände.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 103.
Friedberg E.: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888.
Gebhard D.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rheins. 1921.
Gesetzblatt für Bayern 1818, 1925.
Giese-Königer: Die Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes und des Staatskirchenrechtes. Bonn 1924.
Girisch-Hellmuth-Pachelbel: Handwörterbuch des bayerischen Staatskirchenrechts. München-Berlin-Leipzig 1914.
Goßner K.: Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Berlin 1914, 2 Bände.
Günther: Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. München 1883, Band 1 und 3.
Hinschius: Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1873.
System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1878, Band 2 und 3.
Holstein G.: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen 1928.

Horstig W. v.: Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Seelsorgeämter in den vier größeren deutschen Bundesstaaten. Dissertation Bonn 1919.

Jakobson: Preußisches Kirchenrecht. 1866.

Kahl W.: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg-Leipzig 1894, 2 Bände.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1879, 1886, 1898, 1905, 1908, 1924.

Kratzer J.: Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 mit den einschlägigen Gesetzen, dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen. München 1925.

Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften. Berlin 1925.

Lüttgert G.: Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925.
Evangelisches Kirchenrecht für Rheinland-Westfalen. Gütersloh 1905.

Permaneder M.: Handbuch des katholischen Kirchenrechtes. Landshut 1853.

Pfälzisches Kreisamtsblatt 1818, 1849.

Posener P.: Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaft. Berlin 1909, 2 Bände.

Preußische Gesetzessammlung 1850, 1873, 1876, 1883, 1905, 1919, 1920, 1924.

Richter L.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1882.
Evangelische militärische Dienstordnung vom 17. Oktober 1902. Berlin 1903.

Schmitt J.: Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. Paderborn 1926.
Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der R.V. Archiv des öffentlichen Rechts: Band 42, Seite 1 ff.

Schoen S.: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Im Verwaltungsarchiv Band 29; 1921/22.
Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903, 2 Bände.

Seeberger: Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern. München 1899.

Sehling E.: Kirchenrecht. Band 1 und 2. Berlin 1922, Leipzig 1927.

Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Leipzig-Berlin 1913/14.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht. Tübingen 1913.
Silbernagl J.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1895.
Verfassung und Verwaltung der Religionsgenossenschaften in Bayern. Regensburg 1900.
Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1926.
Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. 1920.
Vits E. H.: Inwieweit sind nach heutigem Staatskirchenrecht die bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter beteiligt? Dissertation. Berlin 1927.
Vollert K.: Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? Dissertation Berlin 1908.
Wand H.: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. 1880.

§ 2.

Einleitung.

In Deutschland hatte sich bereits vor 1918 als kirchenpolitisches System, d. h. als System für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das sogenannte Kirchenhoheitssystem entwickelt. Dieses System kann vielleicht als ein Mittelding zwischen dem System der Einheit von Staat und Kirche, dem Staatskirchentum, und dem System der Trennung der beiden Anstalten bezeichnet werden.[1])

Der Staat gewährt nach dem Kirchenhoheitssystem der Kirche gewisse Vorrechte und leiht ihr zur Erledigung ihrer Aufgaben seinen weltlichen Arm.[2]) Der Grund dieser staatlichen Unterstützung ist in der Hauptsache darin zu sehen, daß der Staat in mancher Hinsicht bei Durchführung seiner Aufgaben von der Kirche unterstützt wird, insbesondere bei Erziehung der Staatsbürger, und daß die Kirche durch ihren Einfluß auf die Untertanen für diese sittlich fördernd und somit auch staatserhaltend wirkt.

Das System der Kirchenhoheit wurde durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 beibehalten,[3]) wenn auch den Schöpfern der Weimarer Verfassung ursprünglich eine Trennung von Staat und Kirche, wie sie heute z. B. in Nordamerika und Frankreich im wesentlichen durchgeführt ist, vorgeschwebt haben mag.

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden den staatlichen Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Altpreußen und Bayern auf der Grundlage des Kirchenhoheitssystems zu untersuchen. Der staatliche Einfluß soll für die Zeit vor 1918 und seit 1918 unter Berücksichtigung der Staatsgesetze in Preußen und der Staatsverträge in Bayern festgestellt werden.

---

1) Ueber das Kirchenhoheitssystem vergl. im einzelnen Rahl, a. a. O., Bd. I, S. 309 ff. Ueber die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vergl. Richter S. 218 bis 255.
2) Vergl. Sehling, a. a. O., S. 66.
3) Gl. M. Schoen im Verw. Archiv Bd. 29, S. 3 ff.

§ 3.

Begriff der kirchlichen Aemter.

Im katholischen Kirchenrecht versteht man unter einem Kirchenamt (officium ecclesiasticum) die Berechtigung und Verpflichtung eines Klerikers die Kirchengewalt innerhalb eines bestimmten Kreises kraft einer dazu erteilten festen Anstellung auszuüben.[4]) Auf die Einzelheiten dieses Aemterrechts der katholischen Kirche, insbesondere auf die Bestimmungen über Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter kann hier nicht näher eingegangen werden.[5]) Vom Kirchenamt zu unterscheiden ist die Kirchenpfründe.

Das Aemterrecht der evangelischen Kirche ist von dem der katholischen Kirche wesentlich verschieden.[6]) Der Grund für diese Verschiedenheit ist hauptsächlich darin zu suchen, daß die evangelische Kirche eine Vermittlung zwischen Gott und den Menschen durch bestimmte Organe nicht anerkennt, vielmehr ist nach der Lehre vom allgemeinen Priestertum jeder Christ Priester und jeder erwirbt die Seligkeit allein durch den Glauben.[7]) In der katholischen Kirche bildet dagegen die Vermittlung durch bestimmte Organe einen wesentlichen Teil ihrer Lehre; daraus erklärt sich auch die Bildung eines strengen Klerikerrechtes.[8])

Weiterhin fehlt der protestantischen Lehre auch der Gedanke der Hierarchie, d. i. die Stufenleiter der Inhaber einer potestas.[9])

Während der Schwerpunkt des geistlichen Amtes in der katholischen Kirche in der M e s s e liegt, beruht das gesamte Aemterrecht der evangelischen Kirche auf dem P r e d i g t a m t. Von diesem Amt des Predigers wird nun der Stand der geistlichen Oberen abgeleitet. Das sind insbesondere der Landesherr vor 1918, die Mitglieder des Oberkirchenrates und der Konsistorien, die Superintendenten (auch Dekane, Pröbste, Inspektoren, Ephoren oder Senioren genannt, je nach der Art der Kirchenverfassung), und die Generalsuperintendenten; weiterhin ist hier noch zu nennen der Kirchenpräsident seit 1918.[10])

---

[4]) So auch Silbernagl S. 197, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts; Permaneder S. 382, Handb. des kath. Kirchenrechts, Landshut 1853. Girisch-Hellmuth-Pachelbel a. a. O., S. 215.

[5]) Vergl. dazu Posener, a. a. O., Bd. 1, S. 910/11 und Hinschius, Bd. 2, S. 378 ff.

[6]) Vergl. auch Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche, 3. Buch, S. 822.

[7]) Vergl. Richter, Das geistliche Amt in der evangelischen Kirche, S. 529/30.

[8]) Vergl. auch Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Berlin 1922, Bd. 2, S. 290 ff.

[9]) So auch Bredt, Bd. 2, S. 291.

[10]) Derselbe, Bd. 2, S. 292 ff., S. 366 ff.

Niedere Kirchenangestellte gehören nicht zu den Kirchenbeamten, sondern man bezeichnet sie als „Kirchendiener"; sie sind auch meist keine Kirchen-, sondern nur Kirchengemeindebeamte.[11]) Dazu gehören z. B. Chorregenten, Organisten, Kantoren, Mesner, Kirchenhüter, Küster, Glöckner usw. Weiterhin sind keine Kirchenbeamte die Gemeindekirchenräte, die ehrenamtlich angestellt sind und in keinem Dienstverhältnis zur Kirche stehen.[12])

Zum Begriff der kirchlichen Aemter ist ferner noch zu bemerken, daß darunter nur die Aemter zu verstehen sind, die von einer Religionsgesellschaft verliehen werden, die Anspruch auf den Titel „Kirche" erheben kann. Dies sind seit dem westfälischen Frieden von 1648 nur die drei großen christlichen Religionsgesellschaften: die evangelisch-lutherische, die reformierte und die katholische Kirche.[13])

2. Abschnitt:

Der Einfluß des Staates auf die Besetzung der ev. Kirchenämter vor 1918.

§ 4.

Allgemeines.

Der Inhaber der Staatsgewalt war in Deutschland vor 1918 gleichzeitig Inhaber der Kirchengewalt. Durch Abdankung von der Staatsregierung fiel auch das Kirchenregiment des Landesherrn weg. Dieses stand dem Landesherrn nicht mit der begrifflichen Notwendigkeit wie die staatlichen Hoheitsrechte zu, sondern ist ihm infolge einer geschichtlichen Entwicklung zugewachsen. Daraus erhellt, daß das Kirchenregiment auch im Verfolge einer sich nach entgegengesetzter Richtung hin bewegenden Entwicklung wieder von der Person des Landesherrn gelöst werden konnte.[14]) Da die Kirchengewalt nach dem Kollegialsystem kein Ausfluß der Staatsgewalt ist, sondern nur ein „historisches Annexum" desselben, so ergibt sich, daß der Inhaber der Kirchengewalt auch nicht den Schranken unterworfen ist, welche der Handhabung seiner Staatsgewalt gezogen sind.[15]) Dieses sogenannte Kollegialsystem, als dessen Gründer Pfaff (1686 bis

---

11) Vergl. Schoen a. a. O., Bd. 2, S. 217. Ueber die Anstellung der niederen Kirchendiener vergl. Schoen, S. 218 ff.
12) Vergl. dazu die eingehenden Ausführungen bei Vollert a. a. O., S. 18.
13) Vergl. auch Sehling a. a. O., Bd. 2, S. 69 ff.
14) Ueber die Stellung des Landesherrn, vergl. Richter, a. a. O., S. 497 bis 511.
15) Vergl. Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen, S. 102/03.

1760) anzusehen ist,[16]) gewann im 19. Jahrhundert in Deutschland mehr und mehr an Boden gegenüber dem Territorialsystem. Der Territorialismus behandelte die evangelische Kirche als Staatsanstalt, die Kirchengewalt als Staatsgewalt und das Kirchenregiment als landesherrliche Funktion.[17])

Schon von Anfang an haben sich die deutschen Landesherrn untergeordneter Organe zur Ausübung der Kirchengewalt bedient. Dies waren zunächst die Superintendenten. Die Entwicklung des Kollegialismus führte weiterhin aber dazu, daß die Landesherrn ihre Befugnisse fast ausschließlich an behördliche Organisationen delegierten. Teils wurden periodisch zusammentretende Versammlungen geistlicher und weltlicher Personen mit der Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen beauftragt, teils wurden ständige Behörden aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu diesem Zwecke gebildet. Solche ständige Konsistorien sind bereits im 16. Jahrhundert entstanden, endgültig erst seit 1815 üblich geworden. Die sogenannte Konsistorialverfassung hat im 19. Jahrhundert regelmäßig in den lutherischen Kirchen Platz gegriffen.[18]) Durch die Konsistorialordnungen erhielten diese Behörden ihre rechtliche Grundlage, wobei die ihnen zustehenden Befugnisse gegenüber den staatlichen Verwaltungsbehörden abgegrenzt wurden.[19]) Auch die Kirchenverfassungsgesetze bestimmten, daß das Kirchenregiment durch landesherrliche kollegiale Behörden zu führen sei.[20])

Die Rechte des Landesherrn, deren wichtigstes das Recht zum Erlasse kirchlicher Gesetze und Verordnungen war, können im einzelnen hier nicht dargestellt werden.[21]) Es soll in diesem Paragraphen lediglich in kurzen Zügen der Einfluß des Staates, d. h. vor 1918 die Rechte des Landesherrn, bei der Besetzung der evangelischen Kirchenämter, insbesondere der Pfarrämter in Preußen und Bayern dargestellt werden.[22]) Die folgenden Paragraphen sollen dazu dienen, die Einzelheiten bei der Aemterbesetzung festzustellen.

Die Anstellung eines Geistlichen erfordert Fähigkeit des Anzustellenden und Berechtigung des Anstellenden.[23]) Bezüglich der Anstellungsfähigkeit sind in Preußen in Ausübung der Kir-

---

16) Vergl. die näheren Ausführungen über das Kollegialsystem bei Sehling, Geschichte der prot. Kirchenverfassung, S. 39 ff.

17) So Giese a. a. O., S. 183 ff.

18) Vergl. die eingehenden Ausführungen bei Jakobson a. a. O., S. 139 ff.

19) Vergl. zur vorstehenden Ausf. Friedberg, Verfassungsrecht 3, S. 112.

20) Ebenso Friedberg, a. a. O., S. 108.

21) Vergl. Goßner, a. a. O., S. 101 ff.

22) Ueber die Vorbereitung zum Pfarramt und über das Pfarramt im allgemeinen, vergl. Kahl, a. a. O., Bd. 2, §§ 34, 35.

23) Vergl. Goßner, a. a. O., S. 409,2.

chenhoheit durch die Staatsgesetze vom 11. V. 1873 und 3. VI. 1876 gewisse Bedingungen aufgestellt worden. (Vergleiche hierüber S. 15 ff. der vorliegenden Arbeit.) Die Besetzung der Pfarrämter erfolgte in der vorreformatorischen Zeit durch die Bischöfe. Dieses Besetzungsrecht konnte allerdings durch Vorschlagsrechte eines Patrons beschränkt sein. Nach der Reformation ging das Besetzungsrecht auf das landesherrliche Kirchenregiment über. Der Landesherr hatte meist die Ausübung des freien kirchenregimentlichen Besetzungsrechtes den Konsistorien übertragen.[24]) Auch beim nichtfreien Besetzungsrecht, d. h. bei einem etwaigen Vorschlagsrecht eines Patrons oder bei Mitwirkung der Gemeinde erfolgte die Anstellung der Geistlichen durch die Konsistorien.[25]) Die gesetzliche Regelung für die Pfarranstellung und für die Besetzung der übrigen Kirchenämter erfolgte in Preußen sowohl durch Kirchen- als auch durch Staatsgesetze. Staatlicher Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter war schon vor 1918 in Preußen kaum vorhanden, da ja der Landesherr die Ausübung seiner diesbezüglichen Befugnisse kirchlichen Organen, den Konsistorien, übertragen hatte. Ein indirektes Mitwirkungsrecht des Staates kann höchstens darin erblickt werden, daß er für die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen gewisse Bedingungen durch Staatsgesetze vorschrieb.

In Bayern r. d. Rh. hatte ebenfalls der summus episcopus zunächst das Recht die Kirchenämter zu besetzen. Durch § 19 des Protestantenediktes[26]) wurde aber diese Befugnis des Landesherrn an das Oberkonsistorium in München für die evangelisch-lutherische und für die reformierte Kirche übertragen. Das Oberkonsistorium hatte bei „Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen" einen Bewerber auszuwählen und diesen durch das Kultusministerium dem Landesherrn in Vorschlag zu bringen. Bestätigte dieser den Vorschlag, so wurde das Ernennungsdekret durch das Kultusministerium an das Oberkonsistorium geleitet, das das Dekret wiederum an das Konsistorium sandte. Dieses leitete dann das Dekret mit der erforderlichen Verfügung an das Dekanat.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in Bayern der Einfluß des Staates bei der Besetzung der evangelischen Kirchenämter etwas weitgehender war als in Preußen und zwar insofern, als bei Anstellung eines Kirchenbeamten der Kandidat durch das Kultusministerium dem summus episcopus in Vorschlag zu bringen

---

[24]) Ressortreglement der Provinzialbehörden für das evang. Kirchenwesen, vom 1. Okt. 1847 (M.-Bl. S. 278), ferner Ress.-Regl. für die evangel. Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 (G. S. S. 344).

[25]) Vergl. Anm. 24.

[26]) Ges. Bl. für das Königreich Bayern 1818, S. 437 ff.

war. Dieser konnte die Bestätigung des Vorschlags verweigern und somit die Anstellung des Bewerbers dem Staate gegenüber unwirksam machen.

Für das Verfahren bei der Besetzung der Kirchenämter in der unierten Kirche der Pfalz galten wesentlich andere Grundsätze als für die protestantische Kirche in Bayern r. d. Rh. Zunächst bestand ein Unterschied darin, daß für die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt bei Besetzung der Kirchenämter nicht das Oberkonsistorium in München, sondern das Konsistorium zu Speyer zuständig war.[27]) Die wesentlichste Verschiedenheit gegenüber der Aemterbesetzung in der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. ist aber wohl darin zu sehen, daß die Kandidaten für ein zu besetzendes Kirchenamt zuerst von der Gemeinde bezw. dem Presbyterium dem Konsistorium zu Speyer vorgeschlagen wurden.[28]) Das Konsistorium brachte dann nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen den Kandidaten durch das Kultusministerium dem Landesherrn in Vorschlag. Die Ernennung erfolgte durch den König.

§ 5.

Die Union der altpreußischen Landeskirche ohne Rheinland-Westfalen.

Im ehemaligen Königreich Preußen waren außer der katholischen und altkatholischen Kirche zu unterscheiden:

a) die Union der altpreußischen Landeskirche,[29])
b) die Landeskirchen der von Preußen 1866 eroberten Provinzen.

Die altpreußische Landeskirche umfaßte 9 Provinzen, nämlich Ost- und Westpreußen,[30]) Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz.

Die von Preußen 1866 erworbenen Gebiete wurden zwar staatsrechtlich Bestandteile des Königreiches, auf kirchlichem Gebiete aber wurden die einzelnen Landeskirchen in ihrem Bestand nicht angetastet.[31]) Bredt bemerkt hierzu im Band I, S. 449: „Während der preußische Staat sich um die neuen Provinzen vergrößerte, wurde die altpreußische Landeskirche von den politischen Ereignissen unberührt gelassen.“

---

27) Kgl. Entschließung vom 11. V. 1849, bayr. Regierungsbl. 1849, S. 625.
28) Vergl. §§ 1—9 d. instruktiven Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen vom 21. V. 79.
29) Ueber Geschichte und Entwicklung der Union vergl. insbesond. Boche, a. a. O., S. 172 bis 210.
30) Die Teilung dieser beiden Provinzen war 1878 erfolgt.
31) Vergl. Bredt, Bd. I, S. 443.

In den folgenden Ausführungen soll nur der staatliche Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in der altpreußischen Union dargestellt werden.

Als Gesetzesquellen für die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Preußen kommen hauptsächlich in Betracht:

Die Verfassungsurkunde Preußens vom 31. 1. 1850,[32])
Das Staatsgesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873,[33])
Das Staatsgesetz vom 3. 6. 1876.[34])

Neben diesen Gesetzen kommen noch zahlreiche Novellen und Verordnungen in Betracht. Artikel 18 der Verfassungsurkunde bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung:[35]) „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf Patronat oder auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben."

Durch Gesetz vom 5. 4. 1873 erhielt Art. 18 folgenden Zusatz: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."[36])

Artikel 18 wurde während des Kulturkampfes in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zugleich mit den Artikeln 15 und 16 der Verfassung aufgehoben,[37]) sodaß m. E. eine Erörterung der damaligen Rechtslage nicht notwendig erscheint.

A. Die Besetzung der Pfarrstellen.

I. Ueber die Besetzung der Pfarrstellen lassen sich zunächst folgende allgemeine Grundsätze aufstellen.[38])

1. Abgesehen von vereinzelten unbedeutenden Ausnahmen kann kein Pfarramt ohne Mitwirkung des landesherrlichen Kirchenregiments besetzt werden. Dieses hat entweder das Recht die Pfarrstelle frei zu besetzen, oder, wo ein Patronats- oder Gemeindewahlrecht besteht, doch die Bestätigung des für die Stelle präsentierten oder gewählten Kandidaten.[39]) Zuständig zur Ausübung dieser Befugnisse sind die Konsistorien.[40])

---

32) G. S. S. 17.
33) G. S. 1873, S. 191. Die allgemeine Bedeutung der Gesetze von 1873 insbes. für die kath. Kirche vergl. Hinschius, S. 42 ff.
34) G. S. S. 154.
35) Vergl. zu Art. 18 auch Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Bd. 1, S. 428, Anm.
36) In Ausf. dieser Verfassungsbestimmung ist das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873 ergangen.
37) Vergl. Bredt, a. a. O., Bd. 1, S. 348 und Hinschius, S. 28 ff.
38) Vergl. zu den folgenden Ausf. Schoen, a. a. O., Bd. 2, S. 74 bis 77.
39) Vergl. Schoen, a. a. O., S. 75.
40) Vergl. Schoen, a. a. O. Ress.-Regl. vom 1. Okt. 1847 (M.-Bl. S. 278) und Ress.-Regl. vom 29. Juni 1850 (G. S. S. 344).

2. In fast allen preußischen Landeskirchen bestanden Gemeindewahlrechte, die entweder auf besonderen historischen Rechtstiteln beruhten oder den Gemeinden erst durch die Kirchengesetzgebung verliehen wurden.[41]) Das auf Gesetz beruhende Wahlrecht der Gemeinden war jedoch nur ein alternierendes, d. h. die Gemeinde war nur ermächtigt bei jeder zweiten Erledigung einer Pfarrstelle zu wählen. (Vergl. § 32 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)[42])

An Orten, wo die Gemeinde kein Wahlrecht hat, hat sie fast überall das sogen. votum negativum,[43]) d. h. sie kann einen Kandidaten nach Anhörung einer Probepredigt ablehnen.

3. Eine positive Mitwirkung des Staates bestand in Preußen schon vor 1918 nur in sehr geringem Umfang.[44]) Die Rechte des Staates beschränkten sich darauf die Vorbildung der Geistlichen zu regeln und bei der Wahl eines Pfarrers Einspruch zu erheben, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren.[45])

4. Auf die Anstellung der Militär- und Anstaltsgeistlichen finden vorstehende Grundsätze keine Anwendung. Die Anstellung der Divisions- und Garnisonspfarrer erfolgte durch den Feldprobst, der vom König frei ernannt wurde.[46])

II. Im folgenden sollen zunächst die vom Staate aufgestellten Grundsätze für die Vorbildung der Geistlichen, sodann das staatliche Einspruchsrecht und die Anzeigepflicht der Kirche behandelt werden.

1. Ueber die Vorbildung der Geistlichen bestimmte schon das A.L.R. im Teil II, Titel 11, § 60, daß die Erfordernisse zu einem geistlichen Amte den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen vorbehalten sein solle.

Für die Zeit vor 1918 ist in Preußen maßgebend das Staatsgesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873.

Zunächst ist erforderlich entsprechende wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten, nämlich: Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität (§§ 1 und 4

41) Vergl. Schoen, Bd. 2, S. 75.
42) G. S. S. 418.
43) Gl. M. Schoen, a. a. O., S. 77, und Sehling, a. a. O., S. 49.
44) Ebenso Schoen, Bd. 2, S. 77.
45) Vergl. die näheren Ausführungen unter II, S. 16 ff. der vorliegenden Arbeit.
46) Vergl. die eingehenden Ausführungen bei Schoen, Bd. 1, S. 284 ff. Allerh. Erl. v. 19. Dez. 1867 u. evang. militärische Dienstordnung vom 17. Okt. 1902 (selbständig erschienen, herausgeg. v. Richter, Berlin 1903).

des Gesetzes). Weiterhin muß der Anzustellende nach § 1 ein Deutscher sein.[47])

Werden diese vom Staat aufgestellten zwingenden Erfordernisse nicht erfüllt, so ist die Berufung zum geistlichen Amte gesetzwidrig und nichtig.[48]) Der Angestellte hat kein Recht zu Amtshandlungen und auf Gebühren dafür.[49]) Ein Einfluß des Staates auf die Vorbildung besteht ferner darin, daß alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, unter Aufsicht des Staates stehen (§ 9 des Gesetzes). In diesen Anstalten dürfen als Lehrer nur Deutsche angestellt werden (§ 10).

Neben diesen vom Staate aufgestellten Erfordernissen für die Vorbildung hat auch die Kirche selbst Vorschriften hierüber erlassen. Es sind dies insbesondere:

Das Kirchengesetz betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 15. 8. 1898,[50]) Instruktion zu diesem Kirchengesetz vom 1. 7. 1899 und das Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886.[51])

Auf die Einzelheiten dieser von der Kirche aufgestellten Bildungsvorbedingungen kann jedoch im Rahmen unserer Darstellung nicht eingegangen werden, da ja lediglich der staatliche Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter festgestellt werden soll.

2. Das staatliche indirekte Mitwirkungsrecht bei der Aemterbesetzung in der evangelischen Kirche Preußens beschränkt sich jedoch nicht darauf Grundsätze für die Vorbildung der Geistlichen aufzustellen, sondern der Staat kann auch gegen die Wahl eines Kandidaten **Einspruch** erheben.[52]) Weiterhin besteht für die evangelische Kirche eine Anzeigepflicht bei der Wahl eines Kandidaten.[53]) Binnen 30 Tagen[54]) nach der Benennung kann der Oberpräsident Einspruch gegen die Anstellung erheben, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen oder wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betreffende wegen

---

47) Fehlt dieses Erfordernis, so ist die Aemterverleihung nach Hinschius, Bd. 2., S. 507, nichtig.
48) § 17 des Gesetzes vom 11. 5. 1873.
49) Vergl. über andere Nachteile Hinschius 1873, S. 135, Anm.
„ Goßner, a. a. O., Bd. 1, S. 435, Anm. 1.
50) K. G. V. Bl. S. 137.
51) K. G. V. Bl. S. 39 u. S. 48.
52) Ueber dieses Einspruchsrecht in der kathol. Kirche vergl. Hinschius 3, S. 183 ff.
53) Vergl. Staatsgesetz vom 11. 5. 1873 §§ 15 ff. u. § 30. Verletzung dieser Vorschriften hat für den Geistlichen Strafe zur Folge, § 22 des Gesetzes.
54) Die Frist ist nach Hinschius 1873, S. 130 Anm. 7 eine absolute, welche unter keinen Umständen verlängert werden kann.

eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird;[55]) der Anzustellende muß außerdem voll geschäftsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Durch das Bestehen der unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Erfordernisse bei der Uebertragung eines geistlichen Amtes wurde dem Staate ein indirektes Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der evangelischen Kirchenämter gesichert.

Jedoch auch dieses indirekte Mitwirkungsrecht des Staates war nicht unbeschränkt. Es bestand nämlich nach § 28 des Staatsgesetzes vom 11. 5. 1873 die Ausnahme, daß das Einspruchsrecht keine Anwendung finden sollte, wenn die Anstellung durch Behörden erfolgte, deren Mitglieder sämtlich vom König ernannt wurden.

Bei dieser Vorschrift erhebt sich nun die Frage, welche kirchlichen Behörden vom König besetzt wurden. Es kommen hier in Betracht der evangelische Oberkirchenrat, dessen Mitglieder vom König auf gemeinsamen Vorschlag des Oberkirchenrates und des Kultusministeriums ernannt wurden, ferner die Konsistorien in den Provinzialhauptstädten. Da aber im allgemeinen die kirchlichen Aemter von den Konsistorien besetzt wurden, so war das staatliche Einspruchsrecht praktisch ziemlich ohne Bedeutung.[56])

Der Einspruch stand dem Staate nur da zu, wo die Besetzung der Kirchenämter durch die sogen. Mediatkonsistorien erfolgte. Es waren dies solche Konsistorien, die nicht vom Landesherrn, sondern von anderen dazu berechtigten, meist mediatisierten Fürsten, gebildet wurden.[57])

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß das staatliche Einspruchsrecht bei der Besetzung der evangelischen Kirchenämter bereits vor 1918 von untergeordneter Bedeutung war und als nennenswertes positives Mitwirkungsrecht kaum gewertet werden kann.[58])

3. Auch bei der der Kirche nach § 15 des Staatsgesetzes vom 11. 5. 1873 obliegenden Anzeigepflicht bei der Besetzung eines geistlichen Amtes kann von einem staatlichen indirekten „Mitwirkungsrecht" nicht gesprochen werden, da staatliche Behörden dabei überhaupt nicht in Tätigkeit treten. In der Regel wird die Kirche nur solche Kandidaten wählen und dem Staate benennen, bei denen die Bedingungen über die Vorbildung erfüllt

---

[55]) Vergl. auch Hinschius, a. a. O.
[56]) Gl. M. Hinschius, 1873, S. 159, Anm. 3.
[57]) Vergl. Sehling, a. a. O., Bd. 2, S. 15.
[58]) Gl. M. Hinschius, 1873, S. 130, Anm. 9.

sind. Praktisch wird die Regierung nur selten in der Lage gewesen sein gegen einen Kandidaten Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis unserer Untersuchung des staatlichen Einflusses bei der Besetzung der Pfarrstellen in der preußischen Landeskirche ist also festzustellen, daß dieses Mitwirkungsrecht des Staates von geringer Bedeutung war.

Das an sich schon verhältnismäßig unbedeutende Einspruchsrecht des Staates war ebenso wie die Anzeigepflicht der kirchlichen Behörden in folgenden Fällen durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 7. 1883[59]) ausgeschlossen:

a) „Für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, d. h. welche nicht dauernd besetzt werden."[60])

b) „Für die Anordnung einer Hilfeleistung oder Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors etc.) besteht."

4. Waren diese eben dargestellten gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, d. h. hatte die Kirche ihrer Anzeigepflicht genügt und wurde das staatliche Einspruchsrecht nicht geltend gemacht, so erfolgte die Bestellung der Pfarrer, falls kein Gemeindewahlrecht oder Patronat bestand, durch freie Ernennung der Konsistorien (§ 32 Kirchengemeinde- und Synodalordnung).

B. Besetzung der übrigen Kirchenämter.

I. Wahl der Superintendenten.

Es sind zwei Arten von Superintendenten zu unterscheiden: Solche, die die unterste Stufe des Kirchenregimentes repräsentieren, die eigentlichen Superintendenten (auch Dekane oder Pröbste genannt), und solche, die über diesen stehen, die Generalsuperintendenten. Diese beiden Stufen der Superintendenten sind in allen preußischen Landeskirchen der neun älteren Provinzen vorhanden.[61])

Die Superintendenten sind stets Geistliche, gewöhnlich Pfarrer; sie unterscheiden sich von diesen lediglich dadurch, daß sie neben dem Pfarramt noch das kirchenregimentliche Aufsichtsamt bekleiden. Für die Erlangung einer Superintendentur gelten daher regelmäßig dieselben Vorbedingungen wie für die Erlangung eines

---

[59]) Ges. S. 1883, S. 109.
[60]) Siehe Hinschius, 1873, S. 145, Anm. 2.
[61]) Ebenso Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 264.

Pfarramtes.[62]) Auf die Befugnisse der Superintendenten kann hier nicht näher eingegangen werden.[63])

Die Bestellung der Superintendenten war verschieden.[64]) In dem größten Teil der preußischen Landeskirche erfolgte sie durch das landesherrliche Kirchenregiment und zwar in den östlichen Provinzen durch den Landesherrn, dessen Entscheidung vom Oberkirchenrat nach vorgängiger Verständigung mit dem Kultusminister eingeholt wurde.[65]) In den übrigen Gebieten der preußischen Landeskirche mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen wurde die Entscheidung des Landesherrn durch den Kultusminister nach dem Vorschlage des durch den Ausschuß der Gesamtsynode verstärkten Konsistoriums eingeholt.[66]) Einzelne unbedeutende Ausnahmen von diesem freien Besetzungsrecht des landesherrlichen Kirchenregimentes bestanden in den Bezirken der Mediatkonsistorien und in einigen Standesherrschaften und Städten.[67])

Die Generalsuperintendenten, deren es für Brandenburg vier, für Sachsen drei, für Schlesien zwei und für die übrigen Provinzen je einen gab,[68]) wurden vom König unter Zuziehung des Kultusministers auf Vorschlag des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten Oberkirchenrates ernannt.[69]) Die Befugnisse der Generalsuperintendenten können im Rahmen unserer Darstellung nicht behandelt werden.[70]) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Wahl der Superintendenten in Preußen größer war als der staatliche Einfluß bei der Pfarrämterbesetzung und zwar insofern, als das Kultusministerium, ein rein staatliches Organ, bei der Wahl der Superintendenten gehört werden mußte.

II. Wahl der Konsistorialmitglieder.

Die Konsistorien[71]) waren Kollegialbehörden, bestehend aus dem weltlichen Präsidenten, der immer ein Jurist war, dem Generalsuperintendenten, der zugleich stellvertretender Präsident war, und aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Räte.

Die Mitglieder der Konsistorien wurden vom summus episcopus ernannt auf gemeinsamen Vorschlag des

[62]) Gl. M. Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 266.
[63]) Vergl. dazu insbesondere Boche, a. a. O., S. 320 ff.
[64]) Vergl. auch Richter, a. a. O., S. 520 ff.
[65]) So Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 266/67. Das Einverständnis des letzteren war in der Bestallungsurkunde zu erwähnen. Siehe Hinschius a. a. O., S. 160 und Bredt, a. a. O., Bd. I, S. 404, Anm. 2. Ress. Regl. vom 29. Juni 1850. (G. S. S. 344) § 5,3.
[66]) So Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 267.
[67]) Derselbe, S. 267/68.
[68]) So Goßner, a. a. O., S. 106.
[69]) Vergl. Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 277 u. Boche, a. a. O., S. 333/34.
[70]) Vergl. hierüber Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 278.
[71]) Vergl. auch Richter, a. a O., S. 511 ff.

Oberkirchenrates und des Kultusministers unter Gegenzeichnung des letzteren.[72]) Dieser Einfluß des Kultusministeriums auf die Ernennung der Konsistorialmitglieder beruht auf Art. 23 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. 6. 1876, der dem Staate die „Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter" vorbehielt. In Art. 23 Nr. 7 wird dann weiter bestimmt:

„Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Kultusministers zu erfolgen."

III. Wahl der Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrates zu Berlin.

Oberste Behörde des Kirchenregimentes in der altpreußischen Union war vor 1918 der evangelische Oberkirchenrat zu Berlin, gegründet 1850.[73]) Der Oberkirchenrat war eine kollegiale Behörde; ihm waren die Konsistorien unterstellt. Der Oberkirchenrat bestand aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vizepräsidenten, einem weltlichen Vizepräsidenten, sowie einer Anzahl weltlicher und geistlicher Räte. Zu den letzteren gehörte auch der evangelische Feldprobst.[74]) Alle Mitglieder des Oberkirchenrates wurden vom König unter Gegenzeichnung des Kultusministers ernannt; die Oberkirchenräte waren Staatsbeamte, die Behörde selbst war jedoch rein kirchlich.[75])

Zusammenfassend ist zu Ziff. I bis III zu bemerken, daß im ehemaligen Königreich Preußen bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter ein nicht ganz unbedeutender staatlicher Einfluß vorhanden war. Die gesetzlichen Grundlagen für dieses Mitwirkungsrecht des Staates waren vor allem, wie bereits erwähnt, die Gesetze vom 11. 5. 1873 und vom 3. 6. 1876.

IV. Endlich bleibt noch zu erwähnen, daß der Staat auch bei der Zusammensetzung der kirchlichen Selbstverwaltungsorgane durch den Landesherrn einen gewissen Einfluß ausüben konnte.

Der König war nämlich befugt zur Provinzialsynode neben dem von der Kreissynode zu wählenden Abgeordneten Mitglieder zu ernennen.[76]) Auch zur Generalsynode ernannte der König dreißig Mitglieder. Die Belange des Staates innerhalb der Generalsynode wurden durch den Kultusminister und einen kgl. Kommissar vertreten.[77])

---

72) So Bredt, a. a. O., Bd. I, S. 389 und Schoen, a. a. O., S. 247.
73) Allerh. Erlaß vom 29. 6. 1850 (G. S. S. 343).
74) Vergl. Goßner, a. a. O., S. 238.
75) Vergl insbes. Bredt, a. a. O., Bd. I, S. 388.
76) Vergl. Bredt, a. a. O., Bd. I, S. 415; Kirchengesetz und Staatsgesetz vom 16. I. 1905 (G. S. S. 391, K. G. V. Bl. S. 1.)
77) Generalsynodeordnung § 26 (G. S. S. 8.)

V. Abschließend kann als Ergebnis unserer Untersuchung des staatlichen Einflusses auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Preußen festgestellt werden, daß bei der Besetzung der Pfarrstellen die staatliche Mitwirkung von geringer Bedeutung war. Dagegen war der staatliche Einfluß bei der Besetzung der Konsistorien und des evangelischen Oberkirchenrates etwas weitgehender, da sämtliche Mitglieder dieser Behörden vom Landesherrn ernannt wurden. Auch bei der Zusammensetzung der Provinzial- und der Generalsynode war der Staat durch den Landesherrn beteiligt. Innerhalb der Generalsynode konnte der Staat außerdem seinen Einfluß durch den Kultusminister ausüben.

§ 6.

Die Rechtslage im Rheinland und in Westfalen.

Die Provinzen Rheinland und Westfalen nahmen innerhalb der altpreußischen evangelischen Landeskirche eine gewisse Sonderstellung ein. Das staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter gestaltete sich in manchen Punkten anders als in den übrigen Provinzen. Im folgenden sollen kurz die abweichenden Bestimmungen bei der Aemterbesetzung in Rheinland/Westfalen dargestellt werden; auf einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der rheinisch-westfälischen Kirchengemeinden muß im Rahmen unserer Darstellung verzichtet werden.[78]) Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 für die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873 und für die Generalsynodalordnung vom 20. 1. 1876 vorbildlich geworden ist. Die genannten Kirchenordnungen sind als landesherrlich-konsistorial und presbyterial-synodal zu bezeichnen.[79])

Bei Untersuchung des staatlichen Einflusses auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Rheinland-Westfalen ist vorauszuschicken, daß die staatlichen Vorschriften über Vorbildung der Geistlichen,[80]) sowie das Einspruchsrecht des Staates und die Anzeigepflicht der Kirchenbehörden bei Wahl eines Kandidaten auch für Rheinland-Westfalen Geltung hatten. Es sollen daher im folgenden nur die Unterschiede bei der Aemterbesetzung gegenüber dem Verfahren in den übrigen Provinzen dargestellt werden.

---

78) Vergl. hierüber Schoen, a. a. O., Bd. I, S. 52 bis 65.
79) Vergl. Goßner, Bd. I, S. 100/101. — Gl. M. Sehling, Geschichte der prot. Kirchenverfassung, S. 44.
80) Ueber die Bestimmungen der Kirche hierüber vergl. Lüttgert, a. a. O., S. 302 ff.

1. Bei Erledigung eines Pfarramtes durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung oder Tod des Pfarrers (§ 53 rheinisch-westfälische Kirchenordnung) hat das Presbyterium, d. h. die Vertretung der Kirchengemeinde, die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten anzuzeigen (§ 54). Dieser nimmt die Bewerbungen entgegen und führt die Wahl durch. Die vom Presbyterium unterschriebene und vom Superintendenten als richtig bescheinigte Berufungsurkunde wird dem Konsistorium zur Bestätigung eingereicht. Der Staat war dabei nur insoweit beteiligt, als das Konsistorium nach § 15 des Staatsgesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873 verpflichtet war die in Betracht kommenden Kandidaten dem Oberpräsidenten zu benennen. Diesem stand dann wie in den östlichen Provinzen das Recht des Einspruches nach § 16 des genannten Gesetzes zu. Das staatliche Einspruchsrecht und die Anzeigepflicht der Kirche wurden bereits im § 5 II behandelt, sodaß sich eine nochmalige Darstellung an dieser Stelle m. E. erübrigt.

Bezüglich der Ordination ist zu bemerken, daß diese am Tage der Einführung ins Pfarramt bei einem Gottesdienst der Gemeinde stattfindet, in die der Kandidat berufen ist. Vollzogen wird sie durch den Superintendenten (im Beistande des Assessors und des Skribas der Kreissynode). Ein staatliches Mitwirkungsrecht bei der Ordination besteht also nicht.[81])

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die eigentliche Wahl der Pfarrer in der Rheinprovinz und in Westfalen in den meisten Fällen durch die Vertretung der Kirchengemeinde, ausnahmsweise durch den Landesherrn oder Standesherrn, erfolgte. Lediglich die Bestätigung des Gewählten stand dem Konsistorium zu. In der weitgehenden Mitwirkung des Presbyteriums bei der Besetzung von Pfarrstellen ist m. E. auch der Hauptunterschied gegenüber dem Verfahren in den übrigen Provinzen zu sehen. Das staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen in Rheinland-Westfalen war von untergeordneter Bedeutung.

2. Hilfspredigerstellen wurden in der Regel nach Art der Pfarrstellen besetzt. Die Berufung von Pfarrverwesern erfolgte in denselben Formen wie die Anstellung der Pfarrer (§ 64 a Kirchengemeindeordnung).[82]) Hervorzuheben ist, daß bei Besetzung der genannten Stellen ein gewisses Mitwirkungsrecht von Hilfskassen stattfand. Diese Kassen hatten den Zweck bedürf-

---

[81]) Vergl. Lüttgert, a. a. O., S. 316.
[82]) Derselbe, S. 429.

tige Gemeinden bei der Aufbringung des Gehaltes für Hilfsgeistliche zu unterstützen.[83])

3. Ein weiterer Unterschied gegenüber den östlichen Provinzen bestand im Rheinland und in Westfalen insofern, als die Superintendenten durch die Synode aus der Mitte der Synodalpfarrer gewählt wurden. In den östlichen Provinzen erfolgte die Ernennung durch den Landesherrn nach vorherigem Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Im Rheinland war also jeglicher staatliche Einfluß auf die Besetzung der Superintendentur ausgeschaltet. Die Eigenschaft des Superintendenten als eines landesherrlichen Beamten pflegte in den westlichen Provinzen aber dadurch betont zu werden, daß er vom Generalsuperintendenten in sein Amt noch besonders eingeführt wurde.[84]) „In dem Besitz der Superintendenten als frei gewählten Vertrauensmännern zusammen mit dem Recht der Pfarrwahl, sehen die Westprovinzen den Hauptunterschied ihrer Kirchenverfassung von der des Ostens.[85])" In Rheinland-Westfalen überwiegt gegenüber den östlichen Provinzen die synodale Stellung des Superintendenten.

4. Die Generalsuperintendenten, die unter dem Widerspruch der Synoden als unvereinbar mit der Synodalverfassung in Rheinland-Westfalen erst verhältnismäßig spät eingeführt worden waren, wurden auf Vorschlag des Oberkirchenrates und des Kultusministers durch den Landesherrn ernannt. Das synodale Vorschlagsrecht wurde vom Landesherrn bei der Umgestaltung der K.-Ordnung 1844 nicht verliehen.[86]) Gegenüber der Ernennung der Generalsuperintendenten in den östlichen Provinzen ergibt sich also hier kein Unterschied. Während in den östlichen Provinzen der Generalsuperintendent als pastor pastorum angesehen wurde, galt er in den Westprovinzen als landesherrlicher Aufsichtsbeamter.[87])

5. Das Konsistorium war in den Westprovinzen ebenso wie in den östlichen die Provinzialbehörde für die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt. Die Mitglieder wurden auf gemeinsamen Vorschlag des Oberkirchenrates und des Kultusministers vom Landesherrn sowohl in Altpreußen als auch in Rheinland-Westfalen ernannt.

6. Ein eigener Oberkirchenrat, der die oberste beauftragte Stelle der landesherrlichen Kirchenregierung bildete und

[83]) Lüttgert, a. a. O., S. 429 bis 432.
[84]) So Lüttgert, a. a. O., S. 813.
[85]) Derselbe, S. 815.
[86]) Derselbe, S. 843.
[87]) Gl. M. Lüttgert, a. a. O., S. 843.

von den Staatsbehörden unabhängig war,[88]) bestand für Rheinland-Westfalen nicht.[89])

7. Abschließend ist zu bemerken, daß in Rheinland-Westfalen gegenüber Altpreußen bei der Besetzung der Pfarrstellen und Superintendenturen bemerkenswerte Unterschiede bestanden. Lediglich die Bestellung der Generalsuperintendenten und der Mitglieder der Konsistorien erfolgte auf dieselbe Weise wie in den östlichen Provinzen der Union.

§ 7.

Bayern rechts des Rheins.

Zum besseren Verständnis der späteren Ausführungen ist es m. E. erforderlich, eine kurze geschichtliche Darstellung der Verhältnisse innerhalb der evangelischen Kirche in Bayern r. d. Rh. in der Zeit vor 1918 zu geben. Die Grundlage des bayerischen Staatskirchenrechtes gegenüber der protestantischen Kirche für die Zeit vor 1918 beruht auf dem sogen. Episkopat des Landesherrn, d. h. der Landesherr, der summus episcopus, der an die Stelle der Bischöfe der alten Zeit getreten ist, ist der Träger der Kirchenhoheit und gleichzeitig Inhaber des Kirchenregiments.

Aus diesem sogen. Episkopalsystem, das hauptsächlich von den Gebrüdern Carpzow in Leipzig vertreten wurde, entwickelte sich von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die Naturrechtslehre, die bis ins 19. Jahrhundert hinein herrschend blieb.[90]) Der hauptsächliche Inhalt dieser Lehre besteht darin, daß die Welt in einzelne Vereine aufgelöst wird, die durch den Willen ihrer Mitglieder zustande kommen; auch die Kirche wird als ein Verein im Staate angesehen. Es wird der Grundsatz aufgestellt: Auch mehrere kirchliche Vereine können innerhalb eines Staatswesens bestehen. Hierauf tauchen zum ersten Mal die Gedanken der Parität und Toleranz auf.[91]) Gleichzeitig entsteht auch der Begriff von der Souveränität des modernen Staates.

Aus der Naturrechtslehre entwickelten sich dann die kirchenrechtlichen Theorien des Territorialismus und Kollegialismus, deren geschichtliche Entwicklung bereits in § 4 unserer Abhandlung kurz dargestellt wurde. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß der Kollegialismus im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr an Boden gewann.

---

[88]) Lüttgert, a. a. O., S. 845.
[89]) Ueber die Ernennung der Mitglieder vergl. § 5 III unserer Darstellung.
[90]) Vergl. Sehling, Geschichte der prot. Kirchenverfassung, S. 35 ff.
[91]) Derselbe, a. a. O., S. 36.

Soweit in kurzen Umrissen der geschichtliche Rückblick. Aufgabe der folgenden Ausführungen soll es sein das staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter zu untersuchen.

I. Die staatliche Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrämter.

Jede Erledigung einer Pfarrstelle, die durch Tod, Emeritierung, Versetzung oder Absetzung eines Geistlichen erfolgt, hat das Konsistorium unverzüglich in allen Kreisamtsblättern bekannt zu machen.[92] Die Bewerbungsfrist hat sechs Wochen zu betragen; in der Bekanntmachung sind die besonderen Verhältnisse der Pfarrei anzugeben.[93] Zu bemerken ist noch, daß das Konsistorium von der Erledigung einer Pfarrstelle durch die Dekane Kenntnis erhält. Diese haben die Pflicht die Erledigung sogleich dem Konsistorium zu melden. Ferner haben die Dekane die interimistische Verwesung der Pfarrstelle anzuordnen und ihrem Berichte an das Konsistorium gutachtliche Vorschläge bezüglich der Wiederbesetzung beizufügen.[94] Das Konsistorium wiederum ist gehalten bei Erledigung einer Pfarrstelle an das Oberkonsistorium Bericht zu erstatten.

Sind nun die eben dargestellten Maßnahmen bei Erledigung der Pfarrstelle getroffen, so regelt sich die Besetzung der Pfarrämter auf folgende Weise:

Die um eine erledigte Stelle nachsuchenden Geistlichen haben ihre Bewerbungsschriften durch das vorgesetzte Dekanat an das Konsistorium, zu dessen Bezirk sie gehören, einreichen zu lassen.[95] Das Konsistorium sendet dann, falls die freie Stelle nicht in seinem Bezirk liegt, die Gesuche mit allen Beilagen an das zuständige Konsistorium. Dieses ordnet sämtliche Bewerber in einer allgemeinen Uebersicht und berichtet sodann an das Oberkonsistorium. Der Bericht enthält insbesondere außer genauer Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers eine Beurteilung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse als Pfarrer und Pädagoge; auch über staatsbürgerliche Gesinnung des Bewerbers soll womöglich berichtet werden.[96]

Das Oberkonsistorium wählt sodann nach den Vorschriften der Beförderungsordnung einen Bewerber aus und bringt diesen durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dem Landesherrn zum Vorschlag.[97] Nach er-

[92] So Seeberger, a. a. O., S. 374.
[93] Derselbe, S. 375.
[94] Derselbe, S. 367.
[95] Vergl. Seeberger, a. a. O., S. 201.
[96] Einzelheiten siehe bei Seeberger, a. a. O., S. 203/4.
[97] Vergl. § 19 e des Protestantenediktes.

haltener Allerhöchster Genehmigung wird durch das Ministerium das Ernennungsdekret unter Allerhöchster Unterzeichnung an das Oberkonsistorium ausgefertigt.[98]) Dieses leitet das Dekret an das zuständige Konsistorium, das unverzüglich das Dekret mit den erforderlichen Verfügungen bezüglich der Installation an das zuständige Dekanat zu senden hat.[99]) Bezüglich der Einweisung hat sich das Konsistorium mit der Kreisregierung ins Benehmen zu setzen.

Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der eben in kurzen Zügen dargestellten Besetzung der Pfarrämter ist in folgendem noch näher zu untersuchen.

Zum Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gehörte nach der Königl. Allerh. Verordnung vom 27. 2. 1847[100]) u. a. vor allem folgendes:

1. „Die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides."

2. „Die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte."[101])

Der Landesherr hatte zwar nach § 1 des Protestantenediktes vom 18. 5. 1818 in Bayern seine Befugnisse bezüglich der Besetzung kirchlicher Aemter an das Oberkonsistorium zu München delegiert. Diesem stand nach § 11 des Protestantenediktes außer der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten auch die Wiederbesetzung der Pfarrstellen zu. Das Oberkonsistorium war aber nach § 18 des Ediktes ein dem Staatsministerium des Innern untergeordnetes Kollegium. Es empfing von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und hatte an dasselbe Berichte zu erstatten. Diese Berichte enthielten insbesondere gutachtliche Aeußerungen über Kandidaten einer vakanten Pfarrstelle (§ 19 des Protestantenediktes).

Der Staat hatte allein dadurch, daß das Oberkonsistorium dem Staatsministerium des Innern unterstellt war und von diesem Befehle und Aufträge erhalten konnte, einen ziemlichen Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter, insbesondere der Pfarrämter, gewonnen. Das wichtigste Mitwirkungsrecht des Staates war aber, daß das Ministerium des Innern befugt war die ihm vom Oberkonsistorium vorgeschlagenen Bewerber dem Landesherrn zu bezeichnen und das Ernennungsdekret nach erteilter Allerhöchster Genehmigung des Vorschlags auszustellen. Die

---

98) § 15 Konsistorialordnung von 1869.
99) Vergl. Seeberger a. a. O., S. 205.
100) Reg.-Bl. 1847, S. 169.
101) Vergl. Seeberger, a. a. O., S. 67; Günther, a. a. O., Bd. I, S. 444.

Anstellung eines Geistlichen ohne Mitwirkung des Ministeriums des Innern war also in Bayern r. d. Rh. vor 1918 praktisch nicht möglich; denn das Oberkonsistorium war nicht berechtigt dem Landesherrn Vorschläge bezüglich der Besetzung einer Pfarrstelle zu unterbreiten. Das Ministerium war in der Lage jederzeit einen Kandidaten wegen seiner staatsbürgerlichen Gesinnung oder aus anderen Gründen, z. B. wegen mangelnder Vorbildung, abzulehnen.

Als Ergebnis unserer Untersuchung ist festzustellen, daß in Bayern r. d. Rh. vor 1918 bei Besetzung der evangelischen Pfarrämter ein staatlicher Einfluß in gewissem Umfange vorhanden war. War dieses Mitwirkungsrecht auch nicht von großer Bedeutung, so ist doch zu bemerken, daß es wesentlich weitgehender war als in Preußen.

Zu erwähnen ist noch, daß ein Mitwirkungsrecht des Landtages bei Handhabung des landesherrlichen Kirchenregimentes, insbesondere bei Besetzung der evangelischen Pfarrstellen, nicht bestand.[102]) Auch die Kreisregierungen und deren Unterbehörden hatten bezüglich der protestantischen Kirchenangelegenheiten nur untergeordnete Befugnisse; im allgemeinen waren sie lediglich ausführende Organe des Staatsministeriums[103]) des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

II. Der staatliche Einfluß bei Besetzung der übrigen evangelischen Kirchenämter

1. Bei Bestellung von Pfarrverwesern, d. h. den selbständigen, aber nur zeitweiligen Verwaltern eines Pfarramtes,[104]) hat der Staat kein Wirkungsrecht. Die Pfarrverweser werden auf Antrag des zuständigen Dekans vom Konsistorium ernannt. Die Kreisregierung ordnet lediglich die Verpflichtung des Verwesers durch das Bezirksamt an.[105]) Hierin kann jedoch m. E. ein staatlicher Einfluß nicht angenommen werden.

2. Hilfsgeistliche, d. h. „Personen, die dem Pfarrer in der Verwaltung des Pfarramtes irgendwie behilflich sein müssen, entweder auf längere oder kürzere Zeit",[106]) werden fast ohne Ausnahme nach den Vorschlägen der Konsistorien vom Oberkonsistorium ohne Mitwirkung des Staates ernannt.[107]) Zu

---

102) Gl. M. Girisch-Hellmuth-Pachelbel, a. a. O., S. 242/V.
103) Vergl. die näheren Ausführungen bei Seeberger, a. a. O., S. 68/69.
104) Vergl. Girisch-Hellmuth-Pachelbel, a. a. O., S. 381. Verordnung vom 27. 11. 1809, Reg.-Bl. 1809, S. 1889.
105) Ebenda, S. 383. Gl. M. Seeberger, a. a. O., S. 382, Anm. 19.
106) So Girisch-Hellmuth-Pachelbel, S. 170/I.
107) Einzelheiten siehe ebenda S. 174 bis 176. Vergl. auch R. O. 2, § 28 und die bei Anm. 104 zitierte Verordnung.

den Hilfsgeistlichen gehören z. B. Privatvikare, Stadtvikare, ständige oder selbständige Vikare usw.

Pfarradjunkten, d. h. „Verwalter von Hilfsgeistlichenstellen an isolierten Lateinschulen, welche mit kirchlichen Nebendiensten verbunden sind",[108]) werden, wenn sie zugleich Lehrer sind, vom Staate angestellt bezw. auf Präsentation bestätigt.[109])

Die Anstellung eines Hausgeistlichen an Strafanstalten erfolgte im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden und dem Kultusministerium durch das Ministerium der Justiz und bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten durch das Ministerium des Innern.[110])

Da sowohl die Pfarradjunkten als auch die Hausgeistlichen an genannten staatlichen Anstalten teils als kirchliche, teils als staatliche Beamte zu betrachten sind, kann von einem staatlichen Einfluß auf die Besetzung evangelischer „Kirchenämter" m. E. nicht gesprochen werden.

3. Bei Wiederbesetzung erledigter Dekanate besteht wieder ein gewisser Einfluß des Staates. Das Verfahren bei Bestellung eines Dekans ist folgendes:[111])

Das Konsistorium hat vor Erstattung eines Besetzungsberichtes an das Oberkonsistorium drei Geistliche auszuwählen und sich mit der zuständigen Kreisregierung über die Eignung der Bewerber zur Führung von Distriktsschulinspektionsgeschäften ins Benehmen zu setzen. Die hierauf von der Regierung ergehende Erklärung hat das Konsistorium samt dem Besetzungsbericht an das Oberkonsistorium zu leiten, das die Kandidaten beim Landesherrn in Vorschlag bringt.[112]) Der Landesherr vollzieht sodann die Ernennung des Dekans.[113])

4. Sämtliche Mitglieder der Konsistorien, also jeweils der Vorstand, zwei geistliche und ein weltlicher Rat, wurden vom König ernannt; „sie hatten auch die Rechte von etatsmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes vom 16. 8. 1908."[114])

5. Auch die Mitglieder des Oberkonsistoriums zu München, der Präsident, drei geistliche Oberkonsistorialräte, ein weltlicher Rat und das erforderliche Unterpersonal wur-

[108]) Vergl. Girisch-Hellmuth-Pachelbel, S. 175.
[109]) Vergl. Verordnung vom 7. 2. 1861 Ges.-Bl. 1861.
[110]) So Seeberger, a. a. O., S. 186, 4a; Allerh. Verordn. vom 27. 11. 69, Reg.-Bl. 2139; vergl. auch Günther, a. a. O., Bd. 3, S. 7 ff.
[111]) Vergl. Konsistorialordnung § 24 ff. Reg.-Bl. 1809, S. 1489.
[112]) Vergl. Seeberger, a. a. O., S. 98 und Anm. 8 zu S. 98.
[113]) So Girisch-Hellmuth-Pachelbel, S. 92/4.
[114]) Vergl. Seydel, a. a. O., Bd. 2, S. 531.

den vom König nach Vernehmung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt..[115])

III. Zum Schlusse unserer Darstellung der bayerischen Verhältnisse vor 1918 bedarf noch die Stellung des Landesherrn zur evangelischen Kirche einer kurzen Würdigung.

Die Stellung des Königs zur evangelischen Landeskirche war eine doppelte:

Zunächst übte der Landesherr nach staatsrechtlichen Grundsätzen wie gegenüber allen Glaubensgesellschaften die sogen. Kirchenhoheit aus, d. h. die Gesamtheit der Rechte, die sich der Staat auf Grund der Verfassung und des Religionsediktes von 1818 vorbehalten hatte. Die Ausübung dieser Kirchenhoheit hatte der Landesherr Staatsbehörden übertragen, nämlich dem Kultusministerium und den Kreisregierungen, nicht dem Oberkonsistorium und den Konsistorien.[116])

Neben der Ausübung der Kirchenhoheit stand dem Landesherrn die Kirchengewalt zu, der Landesherr war summus episcopus der protestantischen Kirche. Dieses sogen. landesherrliche Kirchenregiment hatte der König in seiner Eigenschaft als Landesherr, nicht als Privatmann. Die Kirchengewalt wurde vom Landesherrn in derselben Form wie die Staatsgewalt ausgeübt.[117]) Somit ist auch das Recht des Landesherrn die Mitglieder der Konsistorien und des Oberkonsistoriums zu ernennen, als ein Recht der Staatsgewalt zu werten.

IV. In den Landesteilen in Bayern r. d. Rh. nahmen die reformierten Gemeinden eine eigentümliche Sonderstellung ein.[118]) Die reformierten Gemeinden waren zunächst nur den Dekanaten und Konsistorien unterstellt, in deren Bezirk sie lagen. Das Protestantenedikt von 1818 hielt an der Unterwerfung der lutherischen und reformierten Gemeinden unter ein und dasselbe Konsistorium fest; es bestimmte, daß dem Oberkonsistorium zu München auch ein reformierter Beirat anzugehören habe. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts machte sich das Verlangen der Reformierten nach Wiederherstellung ihrer früheren kirchlichen Selbständigkeit mit steigender Lebhaftigkeit geltend. Nach längeren Verhandlungen wurde dann durch die kgl. Entschließung vom 26. 2. 1853[119]) der Wirkungskreis der reformierten Synode und des leitenden Organs, des Moderamens, genau festgesetzt. Die reformierte Kirche in Bayern r. d.

---

115) Vergl. Seeberger, a. a. O., S. 88.
116) Vergl. Girisch-Hellmuth-Pachelbel, S. 238/39.
117) Ebenda, S. 239,2.
118) Vergl. zu den folgenden Ausführungen Seydel, a. a. O., Bd. 2, S. 530 ff. Vergl. auch Sehling, Gesch. d. prot. Kirchenverfassung, S. 41 bis 44.
119) Vergl. Seydel, a. a. O., S. 530, Günther, a. a. O., S. 823, Reg.-Bl. 1853.

Rh. war mithin zwar im übrigen von der lutherisch-evangelischen Kirche getrennt, das Kirchenregiment aber wurde für beide durch das Oberkonsistorium zu München gehandhabt.

Bei der Besetzung der Kirchenämter in den reformierten Gemeinden in Bayern r. d. Rh. ergab sich nur insofern eine wesentliche Verschiedenheit, als die Wahl der Pfarrer von den reformierten Gemeinden selbst vorgenommen wurde.

Bei der Zusammensetzung des Moderamens, des leitenden Organs der reformierten Kirche, hatte der Staat bezw. der Landesherr insofern einen gewissen Einfluß, als die Mitglieder dieses Moderamens vom König bestätigt werden mußten.[120])

Die Wahl der Synodalmitglieder erfolgte ohne Mitwirkung des Staates. Dem Ministerium des Innern war lediglich die Einberufung der Synode durch das Oberkonsistorium anzuzeigen.[121])

§ 8.

Die unierte Kirche der Pfalz.

Die protestantische Gesamtgemeinde, welche nach der bayerischen Verfassung von 1818 unter dem obersten Episkopat des Landesherrn vereinigt war, umfaßte das lutherische und das reformierte Glaubensbekenntnis.[122]) Die zweite Verfassungsbeilage spricht dabei auch im § 24 von den „in dem Königreich Bayern bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen."

In der Pfalz war schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde eine Bewegung in Gang gekommen, welche auf Vereinigung dieser beiden Bekenntnisse abzielte. Im August 1818 kam dann durch Beschluß einer Generalsynode zu Kaiserslautern die „Vereinigungsurkunde der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz" zustande, die am 10. 10. 1818 die kgl. Bestätigung erhielt.[123]) Die rechtliche Verbindung der unierten Kirche der Pfalz und der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. unter dem Summepiskopat des Landesherrn blieb jetzt jedoch noch über dreißig Jahre hindurch bestehen. Erst durch die Entschließung vom 11. 5. 1849[124]) wurde die rechtliche Trennung der protestantischen Gesamtgemeinde in zwei Glaubens-

[120]) Vergl. Girisch-Hellmuth-Pachelbel, S. 437,2a.
[121]) Vergl. Girisch-Hellmuth-Pachelbel. S. 437,5 und Seeberger, a. a. O., S. 487, Anm. 7.
[122]) Vergl. zu den folgenden Ausführungen Seydel, a. a. O., Bd. 2, S. 529 ff. und Silbernagl. a. a. O., S. 236 ff.
[123]) Veröffentl. bei Döllinger, a. a. O,, Bd. 8, S. 1280; amtlich publiziert im pfälzischen Kreisamtsblatt 1818, S. 853.
[124]) Bayerisches Regierungsblatt 1849, S. 625.

gesellschaften durchgeführt. Der Konsistorialbezirk Speyer, der bisher dem Oberkonsistorium zu München unterstand, wurde dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten direkt unterstellt.

Für das Verfahren bei der Besetzung der Kirchenämter in der unierten Kirche galten wesentlich andere Grundsätze wie für die protestantische Kirche in Bayern r. d. Rh. Als Gesetzesquellen kommen hierbei hauptsächlich die folgenden in Betracht:

1. Die zweite Verfassungsbeilage vom 26. 5. 1818,[125])
2. Instruktive Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen vom 21. Mai 1879,[126])
3. Verfassung der unierten Landeskirche der Pfalz,[127])
4. Konsistorialordnung vom 8. 9. 1908.[128])

Unterschiede bei der Besetzung der Kirchenämter ergaben sich in der unierten Kirche zunächst dadurch, daß an Stelle des Oberkonsistoriums zu München das Konsistorium zu Speyer zuständig war, d. h. die landesherrliche Kirchengewalt bei Besetzung der kirchlichen Aemter wurde durch das Konsistorium zu Speyer ausgeübt.

I. Im folgenden soll insbesondere die Besetzung der Pfarrstellen in der unierten Kirche der Pfalz und das staatliche Mitwirkungsrecht dabei dargestellt werden.

„Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem zuständigen Generalkreiskommissariat an das Ministerium des Innern Bericht erstattet, mit der Bemerkung der zur provisorischen Verwaltung der Stelle getroffenen Maßregeln und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.“ (Vergl. § 12 der K.O.)[129])

Nach Ausschreibung und vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle wird jedesmal das Gesamtpresbyterium der Pfarrgemeinde in seinen weltlichen Mitgliedern mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde, sowie über etwaige besondere Bedürfnisse und Verhältnisse derselben vernommen. (Instruktive Normen § 1.)[130])

Das durch Ersatzmitglieder verstärkte Presbyterium hat über die in Frage kommenden Kandidaten Erkundigungen einzuziehen und hat eine gutachtliche Erklärung über die von ihm geführten Verhandlungen zu Protokoll zu nehmen (§§ 2 bis 8 J. N.). Dieses Protokoll wird an das Konsistorium gesandt. (§ 9 J. N.).

125) Gesetz-Bl. 1818, S. 437.
126) K. G. V. Bl. 1879.
127) Pfälzisches Kreisamtsblatt von 1818, S 853.
128) K. G. V. Bl. 1908.
129) Abgedr. bei Wand, a. a. O., S. 97.
130) Abgedr. bei Wand, a. a. O., S. 172.

Wird die Erklärung des Presbyteriums berücksichtigungswert befunden und sind alle gesetzlichen Voraussetzungen über die Vorbildung der Geistlichen erfüllt, so wird der betreffende Kandidat vom Konsistorium durch den Minister des Innern dem König vorgeschlagen. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlags wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdekret zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt an das Generalkreiskommissariat unter Allerhöchster Unterzeichnung ausgefertigt. (Vergl. § 15 K.O.)[131])

Der wesentliche Unterschied gegenüber der Besetzung der Pfarrstellen im rechtsrheinischen Bayern bestand also in der Pfalz darin, daß die erste Auswahl eines Bewerbers durch die Vertretung der Kirchengemeinde, das Presbyterium, erfolgte. Die endgültige Ernennung der Geistlichen erfolgte auch in der Pfalz nach Allerhöchster Genehmigung durch das Ministerium des Innern. Das Ministerium erhielt jedoch nicht nur durch das Konsistorium Nachricht von der Erledigung bezw. Besetzung einer Pfarrstelle, wie dies z. B. in Bayern r. d. Rh. der Fall war, sondern auch die Generalkreiskommissariate mußten sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und über die sich zur Anstellung meldenden Kandidaten Bericht erstatten (§ 14 K.O.).[132])

Die Installation der Geistlichen[133]) wurde dann nach Verfügung des kgl. Konsistoriums vom Dekan unter Zuziehung zweier Kapitelsgeistlicher und des Bezirksamtmanns bezw. rechtskundigen Bürgermeisters vorgenommen. Letztere hatten als Vertreter der unteren Bezirksverwaltungsbehörde die Bekanntgabe des ihnen von der Kreisregierung gegebenen Auftrages, sowie die Einweisung des neuen Pfarrers vorzunehmen, ferner hatten sie ihn der Gemeinde vorzustellen und diese an die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Pfarrer zu erinnern. Vor Antritt seiner Stelle hatte der Pfarrer vor dem Bezirksamte den Diensteid zu leisten.[134])

Diese rein äußerliche Beteiligung staatlicher Behörden bei Anstellung der Geistlichen kann als direktes staatliches Mitwirkungsrecht m. E. nicht gewertet werden.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß dem staatlichen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrämter in der unierten Landeskirche der

---

[131]) Abgedr. bei Wand, a. a. O., S. 97.

[132]) Vergl. Wand, a. a. O., S. 97. — Die Generalkreiskommissariate unterstanden nach § 4a der K. O. dem Generalkonsistorium. Vergl. Wand, a. a. O., S. 96.

[133]) Vergl. Horstig, a. a. O., S. 58; Günther, a. a. O., Bd. 3. S. 325 ff.

[134]) Siehe Wand, a. a. O., S. 179.

Pfalz keine größere Bedeutung als in Bayern r. d. Rh. beizumessen war.

II. Aufgabe der folgenden Ausführungen ist es den Umfang des staatlichen Mitwirkungsrechtes bei Besetzung der übrigen Kirchenämter festzustellen.

1. Bei Erledigung von Dekanats- oder Kreiskirchenratsstellen hatte das Konsistorium dem Ministerium des Innern Mitteilung zu machen und geeignete Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektionsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung des Amtes zu stellen (vergl. § 24 K.O.).[135]

Die Besetzung selbst erfolgte dann auf Vorschlag des Konsistoriums bezw. des Ministeriums des Innern durch den Landesherrn.

Ein gewisser staatlicher Einfluß bei Besetzung der Dekanatsstellen kann weiterhin darin festgestellt werden, daß das Konsistorium nur Geistliche in Vorschlag bringen durfte, „die sich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftstätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnet hatten.“

2. Die Konsistorialmitglieder wurden wie in Bayern r. d. Rh. unmittelbar durch den Landesherrn nach Vernehmung des Ministeriums des Innern ernannt (§ 2 K.O.).[136]

3. Die Beteiligung des Staates bei Anstellung der Feld- und Garnisonsgeistlichen kann als staatlicher Einfluß auf die Besetzung von „Kirchenämtern“ nicht bezeichnet werden, da diese Aemter in erster Linie staatlich sind.

[135] Abgedr. bei Wand, a. a. O., S. 98/99.
[136] Abgedr. bei Wand, a. a. O., S. 95.

3. Abschnitt:

Der Einfluß des Staates und der bürgerlichen Gemeinde auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter seit 1918.

§ 9.

Allgemeines.

Der Umsturz des deutschen Staatswesens im November 1918 brachte fast auf allen Gebieten wesentliche Veränderungen. Alte, bewährte Einrichtungen wurden beseitigt und neue an ihre Stelle gesetzt. Auch in der evangelischen Kirche, sowohl in ihrem inneren Bestand als auch in ihrem Verhältnis zum Staat, traten große Umwälzungen ein, als deren wichtigste der Wegfall der landesherrlichen Kirchengewalt anzusehen ist.

Die programmatischen Aeußerungen der neuen Regierungsgewalten über die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gingen von den neuen Landesregierungen, nicht von der neuen Reichsregierung aus. Im Reich beschränkte sich der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 auf die „Gewährleistung der Freiheit der Religionsausübung und das Verbot des Zwanges zu religiösen Handlungen".[137]) In der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde dann das Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staate in Art. 135 ff. näher festgelegt. Von besonderer Bedeutung für die Besetzung der Kirchenämter ist Art. 137 Abs. 3 Satz 2, der bestimmt:

„Jede Religionsgemeinschaft ... verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Hierzu führt der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Dr. Mausbach am 17. 7. 1919 in der Nationalversammlung folgendes aus:[138])

---

137) Vergl. Königer-Giese, a. a. O., Kap. 2 A, II.

138) Stenograf. Berichte über die Verhandlungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung 1920, S. 1644.

„Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung enthält den wichtigen entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiete, auf dem Gebiete der Religion, vollkommen selbständig sind, und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz ist im Ausschuß trotz des Widerspruchs einzelner Landesregierungen mit voller Einmütigkeit festgehalten worden. Er enthält, wenn ich so sagen soll, die Freiheit vom Staate, oder die Freiheit gegenüber dem Staate und seiner Macht. In den weiteren Absätzen des Artikels 137 wird nicht diese innerkirchliche Freiheit, sondern die staatliche Rechtsstellung der Freiheit der Kirche im Staate behandelt."[139])

Während in Preußen die neuen Machthaber den territorialistischen Gedanken vertraten, d. h. das landesherrliche Kirchenregiment als Ausfluß der Staatsgewalt betrachteten und somit als auf die neue Staatsgewalt übergegangen ansahen, vertrat die Kirche in Bayern mit großer Energie und Zähigkeit den kollegialistischen Gedanken, d. h. das Summepiskopat des Landesherrn fiel mit dessen Absetzung als „historisches Annexum" der Staatsgewalt an die Landeskirche zurück.

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gestalteten sich insbesondere in Preußen zunächst äußerst verworren; große Schwierigkeiten bereitete vor allem die Frage, wem nach der Abdankung der Landesherrn die Kirchengewalt zustehen sollte. Der evangelische Oberkirchenrat, der schon am 18. November 1918 mit dem Generalsynodalvorstand zusammentrat um zu der neuen Lage Stellung zu nehmen, sprach sich dahin aus, „daß nach dem Erlöschen des landesherrlichen Kirchenregimentes dieses an die Kirche zurückgefallen sei und als Träger jetzt der Oberkirchenrat und die Generalsynode und für diese, wenn sie nicht versammelt sei, der Generalsynodalvorstand getreten sei.[140])

Am 20. März 1919 erging dann endlich das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen",[141]) das im § 5 die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staate regelte. In der Folgezeit wurden dann noch verschiedene Kirchengesetze erlassen, die durch Staatsgesetz vom 8. Juli 1920 ihre Bestätigung erhielten.[142])

Von grundlegender Bedeutung für die heutige Stellung der evangelischen Landeskirche in Preußen zum Staate und insbesondere für das staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Kir-

[139]) Vergl. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, § 5 II.
[140]) Vergl. Bredt a. a. O., Bd. 2, S. 18 ff.
[141]) G. S. S. 53.
[142]) G. S. S. 401, 414.

chenämter wurde aber erst das Staatsgesetz vom 8. April 1924.[143]) Durch dieses Gesetz wurde jeglicher etwa noch bestehende staatliche Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter in der preußischen Landeskirche beseitigt.

In Bayern r. d. Rh. kam auf der Grundlage des kollegialistischen Gedankens und unter Berücksichtigung des Art. 137 der Reichsverfassung bereits am 10. August 1920 die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche zustande.[144])

Von besonderer Bedeutung für das heutige Verhältnis der evangelischen Landeskirche zum bayerischen Staate und für die staatliche Mitwirkung bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter ist außer der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern der Staatsvertrag zwischen dem bayerischen Staate und der evangelischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924.[145])

Im Gegensatz zu der Regelung in Preußen ist hier festzustellen, daß durch den Staatsvertrag in Bayern der staatliche Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter nicht vollständig ausgeschaltet wurde. Es verblieb dem Staate wenn auch nur ein geringer Einfluß auf die Wahl der evangelischen Pfarrer und des Kirchenpräsidenten.

In der unierten Landeskirche der Pfalz kommt außer der Verfassung der Landeskirche vom 20. Oktober 1920[146]) und der Verfassung des Freistaates Bayern für die Feststellung des staatlichen Mitwirkungsrechtes bei Besetzung der Kirchenämter vor allem der Staatsvertrag vom 15. November 1924[147]) in Betracht. Dieser Vertrag hat nahezu denselben Inhalt, ja sogar Wortlaut, wie der Staatsvertrag mit der evangelischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh., weshalb das oben bei Bayern r. d. Rh. Gesagte auch für die pfälzische Landeskirche gilt.

§ 10.

Die grundsätzliche Bedeutung des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung.

Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 knüpft in seinem Wortlaut zu einem erheblichen Teil an die Frankfurter Grundrechte und an die ursprüngliche Fassung der alten preußi-

---

[143]) Ges. S. 1924 S. 221.
[144]) Kirchl. Amtsblatt 1920, Nr. 25.
[145]) Ges.-Bl. 1925, S. 53.
[146]) Allgem. Kirchenblatt 1920.
[147]) Ges.-Bl. 1925, S. 53.

schen Verfassung vom 31. Januar 1850 an.[148]) Artikel 137 bestimmt in Abs. 3:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Aus der Erkenntnis der allgemeinen Bedeutung des Artikel 137 der Reichsverfassung für die Stellung der Religionsgesellschaften im neuen Deutschen Reich ergeben sich wichtige Konsequenzen für seine wissenschaftliche Behandlung; vor allem lehrt sie, daß sich die Schaffung einer neuen systematischen wissenschaftlichen Grundlage erübrigt, da ja, wie bereits oben erwähnt, die Reichsverfassung das System der Staatskirchenhoheit beibehalten hat. Dagegen wird es notwendig sein alle Einzelheiten auf Grund der Regelung der Reichsverfassung eingehend zu behandeln.[149])

Im dritten Abschnitt der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden zur wissenschaftlichen Klarstellung des zweiten Satzes des Abs. 3 Art. 137 der Reichsverfassung beizutragen; insbesondere soll die Auswirkung des Art. 137 in Preußen und Bayern festgestellt werden. Zu diesem Zwecke erscheint es m. E. notwendig im folgenden die derzeitige Stellung der Wissenschaft und Literatur zu Art. 137 zu untersuchen.

Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung ist nicht bloß ein Programmsatz wie z. B. manche Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Reichsrecht.[150]) Die Gesetzeskraft des Art. 137 kommt in dem ganz bestimmten Wortlaut seiner Fassung zum Ausdruck.

a) Der Abgeordnete Mausbach, Berichterstatter in der verfassunggebenden Nationalversammlung von 1919, ist der Ansicht, daß „die Absätze 1 bis 3 des Art. 137 der Reichsverfassung schon aktuelles Recht darstellen und keiner landesgesetzlichen Regelung bedürfen."[151])

Mausbach ist also der Ansicht, daß Art. 137 Abs. 3 keiner landesgesetzlichen Regelung b e d a r f , die Zulässigkeit einer solchen Regelung schließt er jedoch nicht aus.

b) Stier-Somlo äußert sich zu Art. 137: „Die Folgerungen aus den nunmehr hinsichtlich Staat und Kirche geformten Verfassungsbestimmungen zu ziehen, muß Wissenschaft und Verwaltungspraxis, unter Umständen auch der Rechtssprechung und einer

---

148) Vergl. Lilienthal, Berlin 1925. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung, S. 10.

149) So Lilienthal, a. a. O., S. 12.

150) Gl. M. Schoen im Verwaltungsarchiv Bd. 29, S. 6.

151) Siehe Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 1926, S. 73.

späteren Gesetzgebung überlassen bleiben.[152]) Mit Recht folgert Schmitt aus diesen Ausführungen: „Eine Rechtsprechung baut sich nur auf wirklichen Rechtssätzen auf."

c) Das Reichsgericht erkennt die Qualität des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung als Rechtssatz in der Entscheidung über den braunschweigischen Verfassungsstreit Bd. 103, S. 91 an. Da aber Abs. 3 Satz 2 des Art. 137 mit Schmitt a. a. O. S. 101 lediglich als Folge des Abs. 3 Satz 1 anzusehen ist, kann ohne Bedenken die vom Reichsgericht a. a. O. für Abs. 3 Satz 1 anerkannte Rechtssatzqualität auch auf Abs. 3 Satz 2 ausgedehnt werden. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gehören begrifflich zusammen.

d) Anderer Meinung ist Anschütz; er erkennt die Gesetzeskraft des Art. 137 nur für die Absätze 2 und 4, nicht dagegen für Absatz 1 und Absatz 3, Satz 2 an.[153])

Die innere Abhängigkeit der Aemterverleihung von der Selbstverwaltung ist äußerlich dadurch zum Ausdruck gekommen, daß beide Gedanken denselben Absatz 3 des Art. 137 bilden.[154])

In diesem Zusammenhange verdient auch eine Entscheidung des Reichsschiedsgerichtes vom 9. 9. 1924 Erwähnung, die zu Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung u. a. folgendes ausführt:

„Die Religionsgesellschaften sind bei der Aemterverwaltung an die Schranken des für alle geltenden Gesetzes nicht gebunden, wenn die Anwendung des Gesetzes zu einer Mitwirkung des Staates bei der Aemterverleihung führen würde. Die Reichsverfassung hat hier den Religionsgesellschaften eine weitgehende Freiheit zugesprochen. Von diesem Grundgedanken ist auch bei der Auslegung auszugehen. Die Mitwirkung des Staates bei der Aemterverleihung kann deshalb nicht auf Handlungen des Staates beschränkt werden, welche mit der Stellenbesetzung in unmittelbarem Zusammenhange stehen; es fallen darunter vielmehr alle Handlungen, welche auch nur mittelbar das Recht der Aemterverleihung beeinflussen können . . .".[155])

Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Aemterbesetzung ist also in Anwendung „des für alle geltenden Gesetzes" ausgeschlossen. Die Entscheidung läßt jedoch auch die von der Literatur anerkannte Möglichkeit zu, daß Staat und Kirche vertragliche Abmachungen treffen, wonach dem Staat ein gewisser Einfluß

[152]) So Schmitt, Archiv des öffentlichen Rechts 1922, S. 12.
[153]) Vergl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches 1929, S. 545 ff.
[154]) So Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, S. 101.
[155]) Abgedr. ist die Entscheidung bei Schmitt, a. a. O., S. 101.

auf die kirchliche Aemterbesetzung zugesichert wird. Solche Verträge sind z. B. in Bayern mit der evangelisch-lutherischen Kirche und mit der unierten Landeskirche der Pfalz zustande gekommen. Diese Verträge widersprechen keineswegs der reichsrechtlichen Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 Art. 137. Durch Art. 137 sind auch wirkliche Patronatsrechte, die dem Staat oder einer bürgerlichen Gemeinde schon vor 1918 zustanden, unberührt geblieben.[156])

Auch der Grundsatz der Parität wurde durch die Staatsverträge in Bayern nicht verletzt, da mit der katholischen Kirche das Konkordat abgeschlossen wurde, das einen im wesentlichen ähnlichen Inhalt wie der Staatsvertrag hat. Die evangelische Kirche wurde durch den Staatsvertrag keineswegs gegenüber der katholischen Kirche bevorzugt.

Abschließend kann also gesagt werden, daß nach der Ansicht eines großen Teiles der Literatur und des Reichsgerichtes, der sich der Verfasser anschließt, eine vertragliche Abmachung zwischen Staat und Kirche bezüglich der Regelung der innerkirchlichen Verhältnisse und der kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere der kirchlichen Aemterbesetzung, auf der Grundlage des Art. 137 der Reichsverfassung zulässig ist.

§ 11.

Die Rechtslage in der Union der altpreußischen Landeskirche und in Rheinland-Westfalen.

Bei der Darstellung des staatlichen Einflusses auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Preußen seit 1918 sind m. E. zwei Entwicklungsabschnitte scharf zu unterscheiden: Eine Periode der Unklarheit der Verhältnisse bis zum Erlaß des Staatsgesetzes vom 8. April 1924[157]) und ein Abschnitt der Stabilisierung der Rechtslage seit Erlaß dieses Gesetzes. Diese Einteilung soll den folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

I. Noch vor der Neuschaffung einer Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens, d. h. vor dem 29. September 1922 wurden ein neuer Präsident des evangelischen Oberkirchenrates, ein neuer Vizepräsident und drei neue Mitglieder des Oberkirchenrates ernannt. Der Oberkirchenrat schlug die in Aussicht genommenen Kandidaten des Kultusministerium vor, das dann die eigentliche Ernennung vollzog.[158])

---

[156]) Gl. M. Schoen im Verwaltungsarchiv, Bd. 29, S. 12.
[157]) G. S. S. 221; R. G. V. Bl. S. 134.
[158]) Vergl. Bredt, a. a. O., Bd. 2, S. 58.

Dieser Einfluß des Staates beruhte auf dem von den neuen Machthabern vertretenen Gedanken, daß das landesherrliche Kirchenregiment als ein Ausfluß der Staatsgewalt auf die neue Regierung übergegangen sei. Eine vorläufige gesetzliche Grundlage erhielt diese Auffassung der neuen Regierungsgewalt durch das „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen" vom 20. März 1919, das in § 5 bestimmte:

„Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf weiteres die Staatsregierung aus, mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung ausgeschlossen ist. Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über".[159])

Außer den Mitgliedern des Oberkirchenrates wurden die Generalsuperintendenten, die früher vom König ernannt wurden, auf Vorschlag des Oberkirchenrates durch das Kultusministerium ernannt.

Die Superintendenten endlich, die bisher in den östlichen Provinzen vom summus episcopus ernannt wurden, wurden jetzt von den drei mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes beauftragten Staatsministern unter Gegenzeichnung des Kultusministers ernannt.[160])

Das bis 1918 vorhandene untergeordnete staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Pfarrämter blieb ebenfalls bis auf weiteres bestehen.

Hatte sich der Staat in Preußen also vor Erlaß der neuen Kirchenverfassung ein gewisses Maß von Einfluß bei Besetzung der kirchlichen Aemter gesichert, so ist es von Interesse zu untersuchen, wie sich die Verhältnisse seit Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung und der preußischen Staatsverfassung bis zum Inkrafttreten des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 gestalteten.

Die neue Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 beschränkt sich nicht darauf einen Ersatz für das landesherrliche Kirchenregiment zu schaffen;[161]) vielmehr ist sie bestrebt den modernen kirchlichen Anschauungen Rechnung zu tragen und es kann wohl behauptet werden, daß dieses Ziel von der neuen Verfassung zum größten Teil er-

---

159) Abgedr. bei Bredt, Bd. 2. S. 25.
160) Vergl. Bredt, a. a. O., S. 58.
161) Vergl. Lüttgert, Verfassung der preußischen Landeskirche 1925, S. 13.

reicht wurde. Es muß im Rahmen unserer Darstellung darauf verzichtet werden auf Einzelheiten der Verfassung, insbesondere bezüglich des Aufbaues der evangelischen Landeskirche, näher einzugehen. Aufgabe der folgenden Ausführungen ist lediglich den staatlichen Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter zu behandeln.

Dieser staatliche Einfluß wurde bis zum Erlaß des Staatsgesetzes von 1924 durch Art. 82 der preußischen Verfassung geregelt. Artikel 82 Abs. 1 lautet:

„Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen und Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über."

Dazu ist zu bemerken, daß zu den Befugnissen des Königs vor allem das Recht auf definitive Ernennung der Superintendenten, der Generalsuperintendenten, sowie der Mitglieder der Konsistorien und des Oberkirchenrates gehörte. Diese eben genannten kirchlichen Beamten wurden also bis 1924 vom Staatsministerium ernannt. Der darin zu ersehende verhältnismäßig weitgehende staatliche Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Aemter, wie er bereits in § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt statuiert war, wurde in der Verfassung verankert.

Zu Art. 82 Abs. 1 ist weiterhin zu bemerken, daß alle früheren Gesetze und Verordnungen betreffend die Rechte des Landesherrn bis auf weiteres in Kraft blieben. Es sind hier insbesondere folgende Vorschriften zu erwähnen:

a) das Staatsgesetz vom 11. 5. 1873,
b) die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873,
c) das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 82 der preußischen Verfassung enthalten noch die folgenden näheren Bestimmungen:

Absatz 2: „Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregimentes zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch Staatsgesetze bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben."

Absatz 3: „Die sonstigen bisher vom König gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Art. 137 der Reichsverfassung neu geregelt."

Zusammenfassend ist über die Regelung des staatlichen Einflusses auf die Besetzung der Kirchenämter durch Art. 82 der

preußischen Staatsverfassung festzustellen, daß sich bis zum Jahre 1924 gegenüber der Zeit vor 1918 bezüglich der Einzelheiten der staatlichen Mitwirkung nichts wesentliches änderte. Es kann daher auf eine nochmalige Darstellung des staatlichen Mitwirkungsrechtes hier m. E. verzichtet werden. Dagegen ist eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse darin zu sehen, daß die Befugnisse des Landesherrn auf das Staatsministerium übergegangen sind.

II. Eine grundlegende Umgestaltung des Verhältnisses zwischen dem preußischen Staat und den evangelischen Landeskirchen wurde durch das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 herbeigeführt.[162])

Dieses Gesetz bestätigte in Art. 1 Abs. 1 die Verfassung der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union. Durch diese Bestätigung wurde Art. 82 der preußischen Verfassung automatisch außer Kraft gesetzt; dem Art. 82 galt nach Abs. 2 des Artikels nur solange, als die evangelischen Kirchen nicht die dem König bezw. jetzt dem Staatsministerium zustehenden Rechte auf kirchliche Organe übertragen würden. Diese Uebertragung erfolgte aber tatsächlich durch die Verfassung der evangelischen Landeskirche.

Durch Artikel 1 Abs. 1 des Staatsgesetzes von 1924 war also bereits das staatliche Mitwirkungsrecht bei Besetzung kirchlicher Aemter zum größten Teil beseitigt. Art. 20 des Staatsgesetzes hob dann die letzten Reste staatlichen Einflusses auf, soweit sich dieser nicht auf Patronat gründete.

Artikel 20 bestimmt: „. . . Es werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, als staatliche Normen aufgehoben."

Bezüglich der heutigen, seit 1924 gültigen Regelung der Besetzung der evangelischen Kirchenämter in Preußen ist also festzustellen, daß ein staatlicher Einfluß dabei in keiner Weise mehr besteht. Der Grundsatz des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung, daß „jede Religionsgesellschaft ihre Aemter selbständig ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleiht", ist durch das preußische Staatsgesetz von 1924 in vollem Maße berücksichtigt worden.

Es ist wohl kaum zu erwarten, daß in absehbarer Zeit dem Staat bei der Aemterverleihung wieder ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, es sei denn, daß eine vertragliche Abmachung zwischen dem preußischen Staat und der evangelischen

162) G. S. S. 221 ff. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134.

Landeskirche zustande kommt. Zwangsläufig müßte dann, um den Grundsatz der Parität nicht zu verletzen, auch eine Regelung mit der katholischen Kirche getroffen werden.

III. Eine Sonderregelung für die Rheinprovinz und Westfalen wurde nicht getroffen. Das Staatsgesetz hat gleichmäßig Gültigkeit für sämtliche Provinzen des Volksstaates Preußen.

§ 12.

Die Verhältnisse in Bayern rechts des Rheins.

I. Die bayerische Verfassungsurkunde bestimmt in dem für die vorliegende Arbeit in Betracht kommenden § 18 III über die Religionsgesellschaften folgendes:

„Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden und geistlichen Gesellschaften wird die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten . . . gewährleistet."

Zu den inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört auch die Aemterbesetzung. Bis zum Abschluß des Staatsvertrages mit der evangelischen Kirche bezw. des Konkordates mit der katholischen Kirche war also der staatliche Einfluß bei der Aemterverleihung beider Religionsgesellschaften ausgeschlossen. Die staatliche Beteiligung bei der kirchlichen Aemterverleihung wurde dann durch das Konkordat vom 23. 3. 1924 bezw. den Staatsvertrag vom 15. 11. 1924 festgelegt. Der Staatsvertrag bildet heute die rechtliche Grundlage für das Verhältnis zwischen dem bayerischen Staat und der evangelischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh.

Die Rechtsnatur dieses Vertrages ist nicht unbestritten. Giese äußert sich im Archiv für öffentliches Recht, Neue Folge, Bd. 7, Heft 1, S. 70 über den rechtlichen Charakter des Vertrages folgendermaßen:

„In der nunmehrigen Vertragsform äußert sich die staatsseitige Anerkennung der grundsätzlichen Koordination auch der evangelischen Kirche mit dem Staate".[163])

Giese vertritt also die Auffassung, daß der Staatsvertrag auf den Boden der grundsätzlichen Koordination abgeschlossen wurde.[164]) Der Vertrag wurde zwischen zwei gleichberechtigten Rechtssubjekten, dem Staat und der evangelischen Kirche abgeschlossen. Die evangelische Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen

163) Für die katholische Kirche war eine solche Anerkennung bereits durch das Konkordat vom 29. 3. 1924 erfolgt.

164) A. M. Kratzer, a. a. O., S. 341, der den Staatsvertrag für einen Staatsverwaltungsvertrag hält.

Rechts und innerhalb des für alle geltenden Gesetze nach Art. 137 der Reichsverfassung ein selbständiges Rechtssubjekt.

Auch Holstein ist a. a. O., S. 272, der Ansicht, daß ein wirklicher Staatsvertrag zwischen zwei gleichberechtigten Vertragspartnern vorliege. Er hält den Staatsvertrag für keinen Staatsverwaltungsvertrag, sondern für „eine Recht setzende Vereinbarung des Staates mit einer zwar seiner Hoheitsmacht unterworfenen, sonst aber selbständigen Persönlichkeit".

Ein Staatsverwaltungsvertrag würde auch m. E. nur dann vorliegen, wenn der Staat als Obrigkeit mit einer gewaltunterworfenen Rechtspersönlichkeit einen Vertrag abschließen, m. a. W. dabei den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht beachten würde. Ein solcher Staatsverwaltungsvertrag könnte unter Umständen nach § 137 der Reichsverfassung ungültig sein, wenn er in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft eingreifen würde.

Die Berechtigung des bayerischen Staates mit der evangelischen Landeskirche einen Staatsvertrag abzuschließen, ist nicht zu leugnen. Ein Verstoß gegen Art. 78 der Reichsverfassung liegt bei Abschluß dieses Vertrages nicht vor, da es sich nicht um einen Vertrag des bayerischen Staates mit einem auswärtigen Staate handelt, sondern um eine Vereinbarung mit einem Rechtssubjekt innerhalb der Grenzen des bayerischen Staates. Die Anwendung des Art. 78 der Reichsverfassung könnte vielleicht bei dem zwischen Bayern und dem Papste bezw. der katholischen Kirche abgeschlossenen Konkordat in Frage kommen, wenn man den Papst bezw. die katholische Kirche für einen auswärtigen Staat" im Sinne des Art. 78 der Reichsverfassung hält. Auf die rechtliche Natur und die Gültigkeit des Konkordates kann jedoch innerhalb unserer Abhandlung nicht eingegangen werden.

Im einzelnen befaßt sich der Staatsvertrag mit der evangelischen Kirche in Art. 1 mit der allgemeinen verfassungsmäßigen Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh., in Art. 2 bis 14 mit der Sicherung der kirchlichen Belange auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens, in Art. 15 bis 25 mit den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, insbesondere werden die staatlichen Zuschüsse und das kirchliche Besteuerungsrecht festgelegt, in Art. 26 bis 30 mit den Fragen der kirchlichen Stellenbesetzung, in Art. 31 mit der Vertragsauslegung und der Aufhebung widersprechender Gesetze des Staates und der Kirche und in Art. 32 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages. Abgeschlossen wurde der Vertrag durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz

Matt als Vertreter des bayerischen Staates auf Grund des Beschlusses des Gesamtministeriums vom 14. November 1924[165]) und durch Kirchenpräsident D. Friedrich Veit als Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. Der Vertrag ist als Kirchengesetz am 15. November 1924[166]) erlassen worden.

II. Die Besetzung der kirchlichen Aemter auf Grund der Art. 26 bis 30 des Staatsvertrages regelt sich im einzelnen auf folgende Weise:

1. Die staatliche Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrämter.

Zunächst ist hier festzustellen, daß gemäß Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung die Kirche grundsätzlich ihre Aemter, also auch das Amt des Pfarrers, ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleiht. Dies verhindert jedoch nicht, wie bereits erwähnt, eine vertragliche Abmachung, wie sie die Art. 26 bis 28 und Art. 30 des Staatsvertrages enthalten In der Regierungserklärung von 14. Januar 1925 über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern wird auch ausdrücklich festgestellt, daß Art. 137 der Reichsverfassung durch diese Verträge nicht berührt werde.

Die oben genannten Bestimmungen lauten:

Artikel 26: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche als Organe der Kirchenleitung usw. . . . und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die:

a) die bayerische oder eine andere Staatsangehörigkeit,
b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums auf Grund einer Reife- oder einer entsprechenden Ergänzungsprüfung besitzen, sowie die von der Kirche vorgeschriebenen, mindestens auf vier Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben, wobei es der Kirche überlassen bleibt eine mit ihrer Erlaubnis an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat sich also durch Artikel 26 dem Staate gegenüber verpflichtet, dessen Forderungen für die Vorbildung der Geistlichen bei deren Anstellung zu berücksichtigen. Man kann hier jedoch nicht von einem positiven Mitwirkungsrecht des

[165]) Ges.-Bl. 1925, S. 53.
[166]) Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 61.

Staates sprechen; ein solches würde nur anzunehmen sein, wenn der Staat bei der Auswahl der Kandidaten seine Meinung direkt äußern könnte. Dies trifft jedoch nicht zu. Es handelt sich hier vielmehr um einen indirekten Einfluß des Staates. Bei Nichterfüllung der in Art. 26 enthaltenen Erfordernisse ist die Wahl der Pfarrer dem Staate gegenüber unwirksam. Letzteres ist aus analoger Anwendung des Art. 27 zu schließen. Lediglich als Ergänzungsbestimmungen zu Art. 26 sind die Art. 27 und 28 zu betrachten. Sie sollen jedoch der Vollständigkeit halber im Wortlaut angeführt werden.

> Artikel 27: „Sonstige mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen von der Kirche betraute Personen müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der Staat kann ihrer Verwendung widersprechen, falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet."
>
> Artikel 28: „Die im Dienste der kirchlichen Oberbehörde verwendeten Beamten, dann die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten, müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen."

Ferner bestimmt Artikel 30: „Im Hinblick auf die Aufwendungen des bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen."

Für die Kirche besteht also eine Anzeigepflicht, jedoch keine Rechtspflicht eine staatliche Erinnerung, d. h. einen etwaigen staatlichen Einspruch gegen einen Kandidaten zu berücksichtigen.[167]) Dies würde auch mit dem in Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz, daß die Religionsgesellschaften ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates verleihen sollten, in Widerspruch stehen.

Der Staat hätte an sich überhaupt kein Recht bei der Besetzung kirchlicher Aemter mitzuwirken, da es sich hier um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt; aber im Hinblick auf die Leistungen des Staates, insbesondere finanzieller Art, und mit Rücksicht darauf, daß der Staat die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennt, wird ihm ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter gewährt.

Die evangelische Kirche könnte zwar ihre Pfarrer ernennen ohne der Staatsregierung davon Mitteilung zu machen oder ohne einen etwaigen staatlichen Einspruch zu berücksichtigen. Hier er-

---

[167]) Gl. M. Kratzer, a. a. O., S. 351, Anm. 114.

hebt sich aber die Frage, welche Maßnahmen der Staat in diesem Falle treffen kann um sein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht und die Anzeigepflicht der Kirche bei der Besetzung der Pfarrstellen durchzusetzen.

Wird die Anzeigepflicht von der Kirche bei der Wahl eines Pfarrers nicht erfüllt, so ist dies nicht von allzugroßer praktischer Bedeutung; denn der Staat ist jederzeit in der Lage sich durch die Verwaltungsbehörden über die Wieder- oder Neubesetzung von Pfarrstellen zu informieren. Die Staatsregierung kann ja die unteren Verwaltungsbehörden anweisen jede Erledigung und Besetzung einer Pfarrstelle sofort zu melden. Das staatliche Einspruchsrecht kann also auch geltend gemacht werden, wenn die Kirche ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Weit schwieriger gestaltet sich die rechtliche Lage, wenn die Kirche einen etwaigen staatlichen Einspruch gegen die Wahl eines Pfarrers nicht berücksichtigt. Ist in diesem Falle der Staat in der Lage den Pfarrer an der Ausübung seines Amtes zu verhindern?

Diese Frage ist m. E. dann zu bejahen, wenn der Staat wegen Fehlens einer zwingenden, durch den Staatsvertrag vom 15. 11. 1924 anerkannten und gesicherten Voraussetzung, gegen die Wahl eines Kandidaten Einspruch erhebt. In diesem Falle ist dem Staate auch die Befugnis zuzusprechen einen entgegen dem staatlichen Einspruch angestellten Pfarrer durch polizeiliche Maßnahmen an der Ausübung seines Amtes zu verhindern.

Wird der staatliche Einspruch dagegen wegen Vorliegens oder Fehlens einer Tatsache erhoben, die nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung vom 15. 11. 1924 ist, so besteht für die Kirche keine Rechtspflicht einen solchen Einspruch zu berücksichtigen. Der Staat hat in diesem Fall auch nicht die Berechtigung mit den ihm zustehenden Zwangsmitteln gegen die Kirche vorzugehen.

2. Die staatliche Mitwirkung bei der Wahl des Kirchenpräsidenten.

Außer bei der Besetzung der Pfarrstellen kommt dem bayerischen Staate ein indirekter Einfluß von ungefähr demselben Umfang auch bei der Wahl des Kirchenpräsidenten der evangelischen Landeskirche zu. Art. 29 des Staatsvertrages bestimmt hierüber:

> „Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erin-

nerung politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen."

Gegenüber dem Art. 26 des Staatsvertrages enthält Art. 29 eine gewisse Verschiedenheit, die jedoch praktisch nicht von Bedeutung ist. Art. 26 spricht von „Erinnerungen", die der Staat gegen die Wahl eines Pfarrers vorbringen kann; wie bereits auf S. 47 ff. der vorliegenden Arbeit näher ausgeführt, können diese Erinnerungen aus verschiedenerlei Gründen vorgebracht werden. Art. 29 spricht dagegen von „Erinnerungen politischer Natur", die der Staat gegen die Wahl des Kirchenpräsidenten vorbringen kann.

Es kann m. E. kaum irgend einem Zweifel unterliegen und bedarf auch keiner näheren Ausführungen, daß neben den Erinnerungen politischer Natur auch diejenigen vorgebracht werden können, die dem Staate gegenüber der Wahl eines Pfarrers zustehen. Bei der Besetzung des höchsten Kirchenamtes, das die evangelische Landeskirche zu vergeben hat, muß und darf der Staat die gleichen Anforderungen stellen wie bei der Besetzung eines Pfarramtes. Der Ausdruck „Erinnerungen politischer Natur" in Art. 29 des Staatsvertrages enthält lediglich den Hinweis auf eine besondere Art von Erinnerungen, ohne dabei an irgend eine Beschränkung zu denken. Schwierigkeiten werden in der Praxis kaum vorkommen, doch dürfte sich eine präzisere Fassung des Art. 29 empfehlen.

Der staatliche indirekte Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen und auf die Wahl des Kirchenpräsidenten kann kaum als besonderes Entgegenkommen der evangelischen Landeskirche gewertet werden, sondern ist als Aequivalent für die Leistungen des bayerischen Staates an die evangelische Landeskirche zu betrachten. Die Leistungen des Staates sind auch heute noch ziemlich erheblich; sie betrugen z. B. 1926 über 8 Millionen Reichsmark.[168])

Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Kirchenpräsidenten als des höchsten Beamten der evangelischen Landeskirche in Bayern auch für den Staat, wäre es wohl angebracht gewesen den staatlichen Einfluß bei Besetzung dieses Amtes etwas weiter auszudehnen. Die bayerische Staatsregierung sollte sich beim etwaigen Abschluß eines neuen Staatsvertrages mit der Prüfung dieser Frage eingehend beschäftigen.

---

[168]) Vergl. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1926, S. 546. Die katholische Kirche erhielt z. B. im Jahre 1926 einen staatlichen Zuschuß von ca. 23 Millionen Reichsmark.

§ 13.

Die vertragliche Regelung mit der unierten Kirche der Pfalz.

Auch in der pfälzischen Landeskirche hat der Staat nur noch bei der Wahl des Kirchenpräsidenten und bei der Anstellung der Pfarrer ein Mitwirkungsrecht.

I. Die Besetzung der Pfarrämter.

Die Artikel 19, 20 und 21 des Staatsvertrages mit der pfälzischen Landeskirche enthalten wie die Artikel 26, 27 und 28 des Vertrages mit der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rh. die staatlichen Vorschriften bei Anstellung von Geistlichen; insbesondere wird in Art. 19 gefordert die bayerische oder deutsche Staatsangehörigkeit und für die Vorbildung der Geistlichen das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, sowie ein mindestens vierjähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule.

Für die Anstellung von kirchlichen Religionslehrern an den Volksschulen wird im Art. 20 ebenfalls bayerische oder deutsche Staatsangehörigkeit vom Staate vorgeschrieben; der Staat kann der Verwendung der Geistlichen widersprechen „falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet."

Durch diese Bestimmung wird dem bayerischen Staate zwar ein Einspruchsrecht, d. h. ein negatives Mitwirkungsrecht bei Bestellung der Geistlichen, jedoch noch kein direkter Einfluß auf die Besetzung der Pfarrämter eingeräumt.

Dieser staatliche Einfluß ist erst in Art. 23 festgelegt, der bestimmt:

> „Im Hinblick auf die Aufwendungen des bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen[169]) wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen."

Da dieser Artikel denselben Inhalt wie Art. 30 des Staatsvertrages mit der evangelischen Kirche in Bayern r. d. Rh. hat, gilt das oben (§ 12 II, 1) Ausgeführte auch hier.

---

169) Vergl. Art. 9 u. 10 des Staatsvertrages.

Von den Bestimmungen der Verfassung der pfälzischen Landeskirche sind noch folgende zu erwähnen: § 27, I: „Die Besetzung erledigter Pfarrstellen erfolgt, unter Abwechslung von Fall zu Fall für die einzelne Stelle, teils durch Gemeindewahl, teils durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.[170])

Grundsätzlich erfolgt die Ernennung, Bestätigung, Zurruhesetzung und Entlassung von Pfarrern nach § 89 III der Verfassung durch die Kirchenregierung.[171]) Ausnahmen und Einzelheiten sind in § 27 II und III und § 28 der Verfassung enthalten. Die näheren Bestimmungen über die Wahl geben die §§ 30 bis 37 der Verfassung. Die Ordination und Einführung der Pfarrer in ihr Amt erfolgt nach § 64 Abs. 4 durch den Dekan.

II. Die Wahl des Kirchenpräsidenten.

Wie in Bayern rechts des Rheins, so ist auch im Staatsvertrage mit der pfälzischen Landeskirche der staatliche Einfluß bei der Wahl des Kirchenpräsidenten durch Art. 22 festgelegt. Die Vorschrift lautet:

„Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen."

Hierzu ist wiederum zu bemerken, daß eine rechtliche Bindung für die Kirche durch diese Vorschrift nicht eintritt. Die Ausführungen über den staatlichen Einfluß bei der Wahl des Kirchenpräsidenten unter § 12 II 2 gelten auch für den pfälzischen Kirchenpräsidenten.

Die Wahl des Kirchenpräsidenten erfolgt durch die Landessynode. Seine Befugnisse sind im allgemeinen dieselben wie die des Kirchenpräsidenten in der protestantischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

III. Außer bei der Wahl des Kirchenpräsidenten und bei der Besetzung der Pfarrstellen steht dem Staate nach geltendem Recht auch in der pfälzischen Landeskirche ein Mitwirkungsrecht nicht zu. Die Besetzung der übrigen kirchlichen Aemter regelt sich nach den Vorschriften der Verfassung der pfälzischen Landeskirche. Das

---

170) Vergl. auch Art. III des Einführungsgesetzes zur Verfassung vom 20. 10 1920.

171) Auch Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist (z. B. Jugendpfarrstellen) werden durch die Kirchenregierung besetzt. § 24 I und II der Verfassung.

Verfahren bei Besetzung der kirchlichen Aemter ohne Einfluß des Staates darzustellen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

§ 14.

Die Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde.

Ein Einfluß der bürgerlichen Gemeinde bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter bestand früher in den Landeskirchen meistens dann, wenn ein gemeindliches Patronatsrecht vorhanden war. Hier erhebt sich nun die Frage, ob der bürgerlichen Gemeinde auch heute noch ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter zukommt. Diese Frage ist zwar entsprechend der Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung grundsätzlich zu verneinen; dabei ist jedoch die Einschränkung zu machen, daß auf Grund von Patronatsrechten auch heute noch in Preußen und Bayern ein Einfluß bürgerlicher Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter möglich ist.

Im einzelnen ergibt sich in den evangelischen Landeskirchen der altpreußischen Union und Bayerns folgende Regelung:

1. Für Preußen ist maßgebend die XII. Entschließung der verfassunggebenden Kirchenversammlung, die zu Art. 153 der Verfassung ausführt:

> „Die nicht auf Patronat beruhenden Mitwirkungsrechte in bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter werden durch Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung für beseitigt erachtet.“[172])

Dieser Standpunkt kommt auch in der Erklärung der Kirchenbehörden gegenüber dem Magistrat einiger Städte zum Ausdruck. In einigen Fällen wurden zwar die vom Magistrat vorgeschlagenen Kandidaten tatsächlich von der Kirchenbehörde ernannt, es wurde aber dabei ausdrücklich betont, daß die Kirche dadurch ein Mitwirkungsrecht der Stadtgemeinde nicht anerkenne, sondern daß der vom Magistrat vorgeschlagene Kandidat nur zufällig auch den Wünschen der Kirchenbehörde entspreche.[173])

2. In Bayern ist insbesondere die Bekanntmachung der evangelischen Landeskirche betreff „Mitwirkung bürgerlicher Gemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen“ zu erwähnen.[174])

Durch diese Bekanntmachung wurden ebenso wie in Preußen die Präsentationsrechte bürgerlicher Gemeinden aufgehoben, soweit

---

172) Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 271.
173) Es sei hier insbes. hingewiesen auf die Darstellung bei Vits, a. a. O., S. 42 ff.
174) Auszugsweise abgedr. bei Vits, a. a. O., S. 45.

sie nicht auf privaten Rechtstiteln beruhen. Auch das protestantische Oberkonsistorium hat in seiner Bekanntmachung vom 5. März 1920 diesen Standpunkt vertreten.[175]) Weiterhin sollten die in Frage kommenden Selbstverwaltungen aufgefordert werden den Stadtpunkt der Kirche bis spätestens 1. Oktober 1921 anzuerkennen. Auf diese Aufforderung der evangelischen Landeskirche hin haben sich in Bayern r. d. Rh. folgende Städte bereit erklärt auf ihre Mitwirkungsrechte zu verzichten: Nürnberg, Augsburg, Fürth, Memmingen, Kaufbeuren, Lindau, Hersbruck, Weißenburg.[176]) Dieser Verzicht der Stadtgemeinden auf ihre Mitwirkungsrechte erfolgte im Gegensatz zu Preußen durchaus reibungslos.

175) Siehe kirchliches Amtsblatt 1920 Nr. 9.
176) Vergl. Vits, a. a. O., S. 46. Die einzelnen Erklärungen der Städte sind abgedr. im kirchl. Amtsblatt für Bayern r. d. Rh., Jahrg. 1921, 1922, 1924, 1925.

§ 15.

Schlußwort.

Als Ergebnis der vorliegenden Arbeit kann festgestellt werden, daß der vor 1918 sowohl in Preußen als auch in Bayern bestehende staatliche Einfluß auf die Besetzung der evangelischen Kirchenämter heute in Preußen vollständig verschwunden ist. In Bayern ist ebenfalls nur noch ein geringer Rest des ehemaligen staatlichen Einflusses vorhanden, nämlich ein unbedeutender Einfluß bei Besetzung der evangelischen Pfarrstellen und bei der Wahl des Kirchenpräsidenten. Dasselbe gilt auch für die unierte Landeskirche der Pfalz, nicht dagegen für die reformierten Gemeinden in Bayern, mit denen eine vertragliche Abmachung durch den Staat nicht getroffen wurde.

Auch in den übrigen deutschen Ländern ist seit der Revolution von 1918 in Befolgung des in Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatzes der staatliche Einfluß bei Besetzung der evangelischen Kirchenämter größtenteils beseitigt.

Für die Zukunft wäre m. E. der Einfluß des Staates auf die Besetzung derjenigen Kirchenämter zu erweitern und vertraglich zu sichern, die wegen ihrer sozialen Bedeutung für das Staatswohl von Wichtigkeit sind. Zu denken wäre hier vor allem an einen weitergehenden Einfluß des Staates in Preußen auf die Wahl der Pfarrer und an ein stärkeres Mitwirkungsrecht des bayerischen Staates bei der Wahl des Kirchenpräsidenten. Für eine solche Regelung würde auch der Gesichtspunkt sprechen, daß der Staat, insbesondere in Bayern, der evangelischen Landeskirche nicht unbedeutende Zuschüsse gewährt. Zwangsläufig müßte dann mit Rücksicht auf den Grundsatz der Parität auch eine Vereinbarung mit der katholischen Kirche getroffen werden.